

An den Landrat

Glarus, 30. September 2025

Entlastungspaket 2025+: Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde

- A. Änderung des Steuergesetzes (Steuerrekurskommission)**
- B. Änderung des Steuergesetzes (Fahrkostenabzug)**
- C. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung**
- D. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei**
- E. Änderung der Verordnung zum Steuergesetz**
- F. Änderung der Verordnung über die Fischerei**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage im Überblick

Die finanziellen Aussichten des Kantons sind schlecht. Deshalb verabschiedete der Regierungsrat im Oktober 2024 das Entlastungspaket 2025+. Dieses soll den Finanzhaushalt gezielt verbessern und den finanziellen Handlungsspielraum für eine attraktive Entwicklung des Kantons wahren. Nach den ersten Grundsatzentscheiden des Landrates umfasst das Paket noch 58 Massnahmen. Diese sollen den Kantonshaushalt um insgesamt 7,2 Millionen Franken entlasten.

Davon müssen acht Massnahmen mit einer geschätzten Entlastung von 1,9 Millionen Franken durch die Landsgemeinde bzw. durch den Landrat bewilligt werden. Die restlichen 50 Massnahmen wurden vom Regierungsrat – bzw. in einem Fall vom Landrat (B.2, Lohnanpassungen) – bereits beschlossen und seit Anfang 2025 umgesetzt.

Mit der vorliegenden Vorlage sollen der Landsgemeinde die vier Massnahmen in ihrer Zuständigkeit und mit einem Entlastungspotenzial von längerfristig rund 1,5 Millionen Franken unterbreitet werden (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1. Entlastungsmassnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde

Nr.	Massnahme	Zeitpunkt	Entlastung (in Fr.)
A.1	Steuerrekurskommission	2027	51'000
A.2	Fahrkostenabzug Steuern	2027	1'200'000

A.3	Fahrtenentschädigung Lehrlinge	2027	17'000
A.4	Optimierung Fischerei	2027	200'000 ¹
<i>Total</i>			<i>1'468'000</i>

Mit der Massnahme A.1, Steuerrekurskommission, wird die Steuerrekurskommission abgeschafft. Diese behandelte bisher Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Steuerverwaltung. Künftig ist – wie in der Mehrheit der Kantone – direkt Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die zu erwartenden zusätzlichen Fälle sollte das Verwaltungsgericht mit den bestehenden Ressourcen gut bewältigen können.

Die notwendigen Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte konnten bei den Kantons- und Gemeindesteuern bisher steuerlich unbegrenzt abgezogen werden. Eine Obergrenze gab es nicht. Die Massnahme A.2, Fahrkostenabzug Steuern, führt nun eine Begrenzung dieses Abzugs ein. Neu können maximal 4000 Franken abgezogen werden. Dies entspricht praktisch den Kosten eines Generalabonnements in der 2. Klasse (3995 Fr.).

Die Massnahme A.3, Fahrtenentschädigung Lehrlinge, schafft den kantonalen Beitrag an die Reisekosten für den Besuch des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen, lehrbegleitender Berufsmaturitätsschulen und interkantonalen Fachschulen ab. Davon profitieren heute rund 26 Lernende unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation – im Durchschnitt mit 680 Franken.

Schliesslich sollen mit der Massnahme A.4, Optimierung Fischerei, eine Abgabe zum Ausgleich von ökologischen Defiziten von Wasserkraftwerken eingeführt und die Gebühren für Fischereipatente erhöht werden.

1. Ausgangslage

1.1. Finanzielle Lage und Aussichten

Die finanzielle Lage des Kantons Glarus erweist sich mit einem Nettovermögen von 85,8 Millionen Franken per 31. Dezember 2024 zwar noch als solide. Seit dem Höchststand im Jahr 2019 hat das Nettovermögen jedoch innerhalb von nur fünf Jahren um 132,5 Millionen Franken (61 %) abgenommen. Die Jahresrechnungen 2023 und 2024 wiesen erstmals seit 20 Jahren wieder Verluste aus, die nur dank Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve von rund 26 Millionen Franken einigermaßen in Grenzen gehalten werden konnten.

Auch für die kommenden Jahre werden negative Rechnungsergebnisse prognostiziert (vgl. Budget 2026 mit Integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029). Eine wichtige Treiberin des Kostenwachstums ist dabei zum einen die Demografie. So dürfte die Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung zu weiter steigenden Gesundheits- und Sozialkosten führen. Gleichzeitig wird die Erwerbsbevölkerung bestenfalls konstant bleiben. Zusätzliche Steuereinnahmen sind deshalb primär im Rahmen des Produktivitätswachstums sowie allfälliger Zuwanderungen zu erwarten. Andererseits haben auch nicht gegenfinanzierte politische Entscheide auf Bundes- und Kantonsebene wie der indirekte Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative (+8,0 Mio. Fr.), die höhere Dotierung des kantonalen Finanzausgleichs (+2 Mio. Fr.), die Senkung des Steuertarifs für Verheiratete (-1,3 Mio. Fr.), die Einlagen in den Energiefonds (+0,9 Mio. Fr.) oder das Selbstbestimmungs- und Teilhabegesetz (+1,5 Mio. Fr.) den Aufwand deutlich erhöht oder werden ihn weiter erhöhen. Zudem wird das Entlastungspaket 27 des Bundes auch den Kanton Glarus zusätzlich belasten.

¹ Die Massnahme A.4, Optimierung Fischerei, sollte ursprünglich eine Entlastung von rund 110'000 Franken bewirken. Gemäss aktuellen Schätzungen dürfte der Mehrertrag längerfristig jedoch bei rund 200'000 Franken liegen (vgl. Ziff. 2.4.5). Entsprechend wurde das Entlastungspotenzial der Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde um 90'000 Fr. erhöht.

Neben dem weiterhin haushälterischen Umgang mit den vorhandenen finanziellen Mitteln und der sorgfältigen Prüfung neuer Ausgaben bzw. der Weiterführung bestehender Ausgaben, die der Regierungsrat im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses und bei der Erarbeitung neuer Vorlagen sicherstellt, soll mit dem vorliegenden Entlastungspaket 2025+ der Finanzhaushalt gezielt verbessert und der finanzielle Handlungsspielraum zugunsten einer attraktiven Entwicklung des Kantons erhalten werden.

1.2. Entlastungspaket 2025+

Angesichts der schlechten finanziellen Aussichten verabschiedete der Regierungsrat am 1. Oktober 2024 das Entlastungspaket 2025+. Dieses umfasste ursprünglich 59 Massnahmen, die den Kantonshaushalt um insgesamt 7,5 Millionen Franken entlasten sollten. 49 Massnahmen führen zu Minderausgaben von insgesamt 5,5 Millionen Franken. Zehn Massnahmen führen zu Mehreinnahmen von insgesamt 2,0 Millionen Franken. Diese Entlastungen entsprachen rund 1,3 Prozent des Gesamtaufwands bzw. 0,5 Prozent des Gesamtertrags im Budget 2025.

Die Massnahmen wurden je nach Entscheidkompetenz in drei Pakete aufgeteilt:

- Paket A umfasste vier Massnahmen, die eine Gesetzesänderung erfordern und deshalb der Landsgemeinde unterbreitet werden müssen. Sie entlasten den Kanton um rund 1,4 Millionen Franken.
- Paket B umfasste sechs Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Landrates fallen. Sie erfordern entweder die Anpassung einer landrätlichen Verordnung oder einen entsprechenden Beschluss. Diese Massnahmen entlasten den Kanton um insgesamt 1,9 Millionen Franken.
- Paket C umfasste 49 Massnahmen, die in der Kompetenz des Regierungsrates oder einzelner Departemente liegen. Sie konnten durch die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen oder Beschlüssen sowie durch Entscheide der Departemente bereits mit dem Budget 2025 mit Integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 direkt umgesetzt werden. Die Entlastung durch diese Massnahmen beträgt insgesamt 4,2 Millionen Franken.

Da die kantonale Verwaltung schlank organisiert ist und ihre Aufgaben mit eher knappen personellen Ressourcen erfüllt, wurde davon ausgegangen, dass das Effizienzpotenzial begrenzt ist. Zudem ist ein grosser Teil des Aufwands durch den Bund vorgegeben und der Gestaltungsspielraum für den Kanton in diesen Bereichen entsprechend gering (vgl. Antrag an den Landrat i. S. Effizienzanalyse «light» vom 25. März 2014). Das Entlastungspaket 2025+ konzentriert sich deshalb primär auf den Verzicht auf Aufgaben bzw. den Abbau von Leistungen. Sekundär enthält es aber auch verschiedene Massnahmen, mit denen die Erträge erhöht werden sollen. Auf eine generelle Steuererhöhung als Bestandteil des Pakets wurde hingegen verzichtet. Ebenso wurde darauf geachtet, dass der Kanton keine Lasten auf die Gemeinden überträgt.

Das Entlastungspaket 2025+ ist ein wichtiger Schritt, um die strukturellen Defizite abzubauen und wieder mehr finanzpolitischen Handlungsspielraum zu gewinnen. Gemäss dem Budget 2026 mit Integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 wird das Entlastungspaket 2025+ aber voraussichtlich nicht ausreichen, um die Vorgabe des mittelfristigen Haushaltgleichgewichts zu erreichen. Es entbindet den Landrat und den Regierungsrat deshalb nicht davon, die Entwicklung des Finanzhaushalts weiterhin genau zu beobachten und die Ausgaben kritisch zu hinterfragen.

1.3. Grundsatzentscheide des Landrates

Für die Massnahmen, die in die Zuständigkeit der Landsgemeinde (Paket A) und des Landrates (Paket B) fallen, wählte der Regierungsrat ein zweistufiges Verfahren. In einem ersten Schritt wurden diese Massnahmen dem Landrat zum Grundsatzentscheid unterbreitet. Erst

nach der grundsätzlichen Zustimmung des Landrates zu diesen Massnahmen wurden in einem zweiten Schritt die erforderlichen Gesetzes- und Verordnungsänderungen bzw. Beschlüsse im Detail ausgearbeitet und den zuständigen Behörden zur definitiven Beschlussfassung unterbreitet.

Der Landrat bzw. seine Kommissionen befassten sich im Herbst 2024 und Anfang 2025 intensiv mit dem Entlastungspaket 2025+. Am 26. Februar 2025 stimmte der Landrat schliesslich den Entlastungsmassnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde oder des Landrates – mit Ausnahme der Massnahme B.3, Sportschule – im Grundsatz zu und beauftragte den Regierungsrat, die notwendigen Erlassänderungen vorzubereiten und dem Landrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Durch den Wegfall der Massnahme B.3, Sportschule, reduzierte sich das Entlastungspotenzial auf rund 7,2 Millionen Franken.

Mit dem vorliegenden Antrag erfüllt der Regierungsrat diesen Auftrag für die Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde.

2. Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde

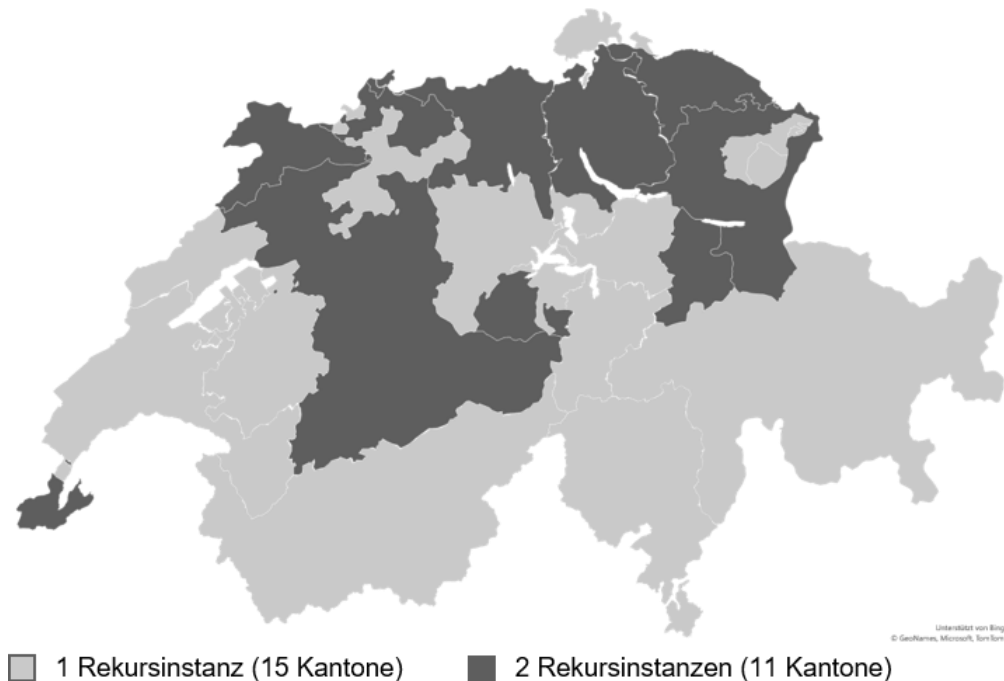
2.1. A.1 Steuerrekurskommission

2.1.1. Ausgangslage

Steuerpflichtige, die mit der Veranlagung der kantonalen Steuerverwaltung nicht einverstanden sind, können mit einer kostenlosen Einsprache eine Überprüfung der Veranlagungselemente durch die Steuerverwaltung verlangen. Die Steuerverwaltung eröffnet das Ergebnis der Überprüfung in einer neuen Verfügung – dem Einspracheentscheid. Sind die Steuerpflichtigen mit diesem nicht einverstanden, können sie bei einer kantonalen verwaltungsunabhängigen Instanz Beschwerde einreichen. Je nach Kanton gibt es dabei eine oder zwei kantonale Rekursinstanzen. Der letztinstanzliche kantonale Entscheid kann zudem mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden, sofern eine Verletzung von Bundesrecht gerügt wird.

Ein Vergleich der Kantone zeigt, dass insgesamt 15 Kantone ein System mit nur einer kantonalen Rekursinstanz gegen Einspracheentscheide der Steuerbehörden kennen. Elf Kantone, darunter auch der Kanton Glarus, kennen hingegen zwei kantonale Rekursinstanzen (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1. Anzahl Rekursinstanzen in den Kantonen²



Im Kanton Glarus kann gegen Einspracheentscheide der kantonalen Steuerverwaltung die Steuerrekurskommission als erste verwaltungsunabhängige Rekursinstanz angerufen werden. Deren Entscheid kann anschliessend an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

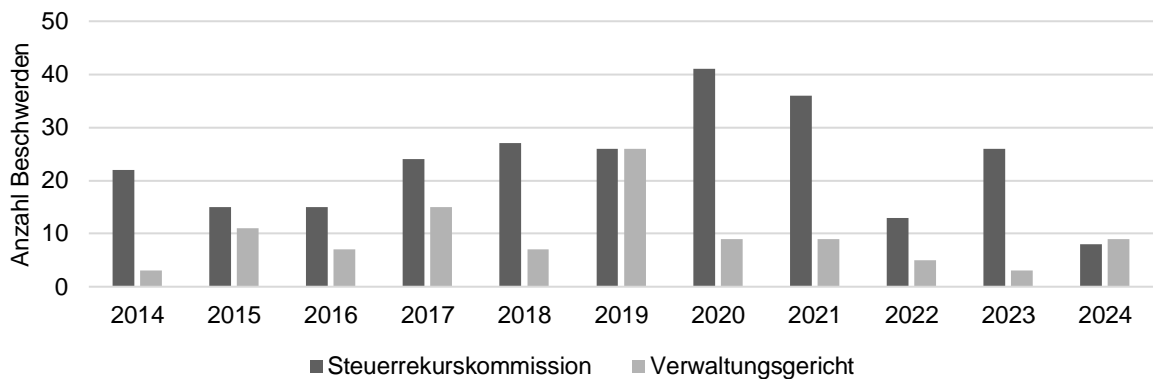
Die Steuerrekurskommission wurde im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes an der Landsgemeinde 2000 auf Antrag eines Bürgers eingeführt. Als Gründe für die Einführung wurden damals die Gerichts- und Anwaltskosten sowie die dreijährige Wartezeit wegen der Überlastung des Verwaltungsgerichts genannt.³ Während allfällige Verfahrens- und Anwaltskosten auch bei einer Beschwerde an die Steuerrekurskommission anfallen, gibt es heute bei Beschwerden an das Verwaltungsgericht jedoch keine langen Wartezeiten mehr. Vielmehr werden diese in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Schriftwechsels und damit äusserst speditiv entschieden.

Die Steuerrekurskommission behandelte in den letzten Jahren zwischen 13 und 41 Beschwerden pro Jahr (vgl. Abbildung 2). Bei diesen Zahlen ist allerdings zu berücksichtigen, dass in der Regel jeweils gleichzeitig gegen die Veranlagung der direkten Bundessteuer sowie der Kantons- und Gemeindesteuern Beschwerde erhoben wird, diese aber trotz (weitgehend) gleicher Sach- und Rechtslage aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen als separate Fälle gezählt werden. Der Regierungsrat rechnet deshalb bei einer Aufhebung der Steuerrekurskommission mit einer effektiven Mehrbelastung des Verwaltungsgerichts von rund 15 Fällen pro Jahr. Im Übrigen bestätigte die Steuerrekurskommission im Durchschnitt der in den Jahren 2019–2024 eingegangenen Beschwerden in mehr als 75 Prozent der Fälle die Einspracheentscheide der Steuerverwaltung. Dies lässt auf eine hohe Qualität der Entscheide der Steuerverwaltung schliessen.

² Vgl. Schweizerische Steuerkonferenz SSK. Rechtsmittel gegen Einkommens- und Vermögenssteueranlagungen (Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2023).

³ Vgl. Protokoll der Landsgemeinde vom 7. Mai 2000, S. 7 f.

Abbildung 2. Beschwerdeverfahren im Steuerbereich (eingegangene Fälle)⁴



Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass wie in den meisten Kantonen eine einzige verwaltungsunabhängige kantonale Rekursinstanz in Steuersachen – wie in anderen Rechtsgebieten auch – genügt. Die zu erwartenden zusätzlichen Beschwerdefälle sollten vom Verwaltungsgericht mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden können.

2.1.2. Umsetzung

Die Kapitelüberschrift «1.8.4a Beschwerdeverfahren vor der Steuerrekurskommission» und Artikel 165a des Steuergesetzes (StG) werden aufgehoben. In Artikel 166 wird klargestellt, dass Einspracheentscheide mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können. In Artikel 261b wird zudem geklärt, wie mit bei der Steuerrekurskommission hängigen Beschwerden zu verfahren ist. Der Regierungsrat schlägt diesbezüglich vor, dass Einspracheentscheide der Steuerverwaltung ab dem 1. Januar 2027 durch das Verwaltungsgericht behandelt werden sollen. Zu diesem Zeitpunkt bei der Steuerrekurskommission noch hängige Beschwerden hat diese innert Jahresfrist, d. h. bis zum 31. Dezember 2027, zu entscheiden. Gegen diese Entscheide bleibt die Möglichkeit des Weiterzugs an das Verwaltungsgericht bestehen.

Daneben ist in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d des Gerichtsorganisationsgesetzes der entsprechende Verweis auf die Steuerrekurskommission in Zusammenhang mit dem Budget und der Rechnung zu streichen.

Im Weiteren hat der Landrat in der Verordnung zum Steuergesetz die Artikel 27–32 aufzuheben. Diese regeln die Organisation, die Bestellung, das Sekretariat, die Aufgaben, die Unvereinbarkeiten und die Entschädigung der Steuerrekurskommission. Ebenso sind die Verweise auf die Steuerrekurskommission in der Landratsverordnung und in der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer aufzuheben. In der Landratsverordnung wird bei dieser Gelegenheit zudem gleich auch noch die nicht mehr existente Rekurskommission gemäss Energiegesetz gestrichen (Art. 28 Abs. 4 LRV). Diese Änderungen werden dem Landrat gleichzeitig mit der Änderung des Steuergesetzes zur Beschlussfassung unterbreitet. Sie treten jedoch nur in Kraft, wenn die Landsgemeinde der Aufhebung von Artikel 165a und der Änderung von Artikel 166 StG zustimmt.

2.1.3. Finanzielle Auswirkungen

Die Aufhebung der Steuerrekurskommission spart wiederkehrende Kosten von rund 55'000 Franken pro Jahr (2024) ein. Diese fallen heute insbesondere für das Sekretariat an. Da die Steuerrekurskommission auch im Jahr 2027 noch gewisse ältere Fälle behandeln wird, wird sich die Entlastung erst ab dem Jahr 2028 vollumfänglich einstellen.

⁴ Tätigkeitsberichte 2014–2024.

2.2. A.2, Fahrkostenabzug Steuern

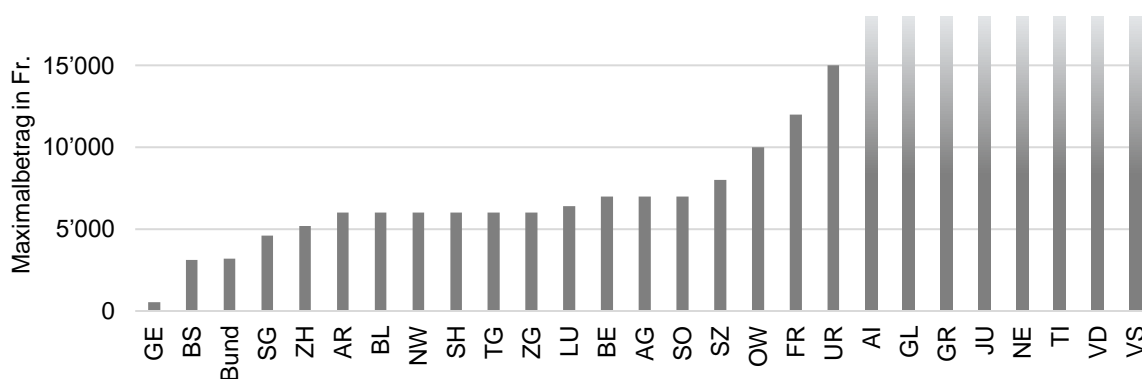
2.2.1. Ausgangslage

Unselbstständig erwerbstätige Personen können die notwendigen Berufskosten von den Steuern abziehen. Dazu gehören auch die notwendigen Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort (nachfolgend Fahrkostenabzug).

Im Zusammenhang mit dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur führte der Bund im Bereich der direkten Bundessteuer ab dem Jahr 2016 eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 3000 Franken (heute 3300 Fr.) ein. Damit wollte der Bund sicherstellen, dass die Pendlerinnen und Pendler, die besonders stark von der Verbesserung der Bahninfrastruktur profitieren, einen Beitrag an deren Finanzierung leisten müssen. Zudem sollte damit dem Trend zu immer längeren Arbeitswegen entgegenge- wirkt werden, was aus raumplanerischen und umweltpolitischen Gründen angezeigt ist.

Die Kantone konnten selbst entscheiden, ob die Fahrkosten weiterhin unbegrenzt von den kantonalen Steuern abgezogen werden können oder ob und in welcher Höhe sie allenfalls begrenzt werden. Ein Vergleich im Jahr 2024 zeigt denn auch grosse kantonale Unterschiede bei der Begrenzung des Fahrkostenabzugs (vgl. Abbildung 3). Insgesamt acht Kantone (inkl. GL) kennen keine Begrenzung des Fahrkostenabzugs. 18 Kantone und der Bund begrenzen den Fahrkostenabzug zwischen 529 Franken (GE) und 15'000 Franken (UR).

Abbildung 3. Maximaler Fahrkostenabzug in den Kantonen und beim Bund 2024⁵



Auch der Kanton Glarus leistet seit 2016 bedeutende Beiträge an den Bahninfrastrukturfonds. Diese beliefen sich im Jahr 2024 auf rund 4,8 Millionen Franken. Zudem investierte der Kanton seit 2012 massiv in den öffentlichen Verkehr und den motorisierten Individualverkehr⁶. Da der Kanton bisher keine Begrenzung des Fahrkostenabzugs kennt, müssen sich die Pendlerinnen und Pendler nicht speziell daran beteiligen und die Kosten werden solidarisch von allen Steuerzahlern finanziert.

Eine Motion, die auf kantonaler Ebene eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf die Kosten eines Generalabonnements 2. Klasse verlangte⁷, lehnte der Landrat 2017 auf Antrag des Regierungsrates ab. Der Regierungsrat begründete seine Ablehnung insbesondere damit, dass die finanzielle Lage des Kantons damals keine zusätzlichen Mittel erforderte und eine

⁵ Eidgenössische Steuerverwaltung. Einkommenssteuer – Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit: Abzug für Fahrkosten.

⁶ Z. B. Landsgemeindebeschlüsse über den Ausbau des öffentlichen Verkehrs (heute 4,9 Mio. Fr.) und über die mittels Bausteuer finanzierten Strassenbauprojekte Stichstrasse, Querspange und Netstallerstrasse (jährliche Amortisationskosten von rund 1,9 Mio. Fr.).

⁷ Motion Grüne Fraktion «Pendlerabzug; Anpassung des kantonalen Steuergesetzes» vom 2. Dezember 2015.

solche partielle Steuererhöhung auf Vorrat deshalb abzulehnen sei. Der Regierungsrat behielt sich jedoch explizit vor, das Anliegen der Motion im Rahmen des nächsten Sparprogramms aufzunehmen und als Entlastungsmassnahme eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs zu prüfen.

Auf die damalige Stellungnahme zur Motion kommt der Regierungsrat nun zurück. Aus seiner Sicht ist eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs heute finanziell notwendig. Er schlägt vor, den Fahrkostenabzug auf maximal 4000 Franken zu begrenzen, was praktisch den Kosten eines Generalabonnements in der 2. Klasse (3995 Fr.) entspricht. Dies dürfte zu Mehreinnahmen von rund 1,2 Millionen Franken führen, was etwa einem Sechstel des Entlastungspakets 2025+ entspricht. Angesichts der hohen Kantonsbeiträge an den öffentlichen Verkehr und den motorisierten Individualverkehr ist eine stärkere finanzielle Beteiligung der Pendlerinnen und Pendler gerechtfertigt. Der unbegrenzte Fahrkostenabzug forciert zudem die Wahl eines ausserkantonalen Arbeitsortes, wodurch lange Arbeitswege und damit ein höherer Energieverbrauch sowie teure Verkehrsinfrastrukturen und Staukosten in Kauf genommen werden.⁸ Diese negativen Begleiterscheinungen sind gerade aufgrund des auch im Kanton Glarus akuten Fachkräftemangels als kritisch zu beurteilen.

2.2.2. *Umsetzung*

In Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 1 des Steuergesetzes wird neu ein Maximalbetrag von 4000 Franken für den Abzug der notwendigen Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte festgelegt.

Dieser Betrag soll wie die übrigen in Franken festgelegten Abzüge jährlich der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Artikel 47 Absatz 1 wird deshalb entsprechend ergänzt.

Bei dieser Gelegenheit soll auch der Verweis auf Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 3 in Artikel 47 Absatz 3 gestrichen werden. Bei diesem Verweis handelt es sich um ein Versehen, da Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 3 gar keine Abzüge in Frankenbeträgen enthält, die angepasst werden könnten.

2.2.3. *Finanzielle Auswirkungen*

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 4000 Franken ist für den Kanton Glarus aufgrund der Steuerdaten des Jahres 2021 mit Mehreinnahmen von rund 1,2 Millionen Franken verbunden. Daneben profitieren aber auch die Gemeinden (insgesamt 1,2 Mio. Fr.) und die Kirchgemeinden (0,2 Mio. Fr.) von zusätzlichen Erträgen.

Von der Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 4000 Franken sind rund 4400 Haushalte negativ betroffen. Diese machten bisher einen höheren Fahrkostenabzug geltend und können diese Kosten nun nicht mehr vollumfänglich von den Steuern abziehen. Dies entspricht rund 20 Prozent aller steuerpflichtigen Haushalte. Der Median des Fahrkostenabzugs beträgt 2464 Franken, während sich der Höchstwert auf 32'340 Franken beläuft.

In der folgenden Tabelle 2 sind die finanziellen Auswirkungen und die betroffenen Haushalte bei der vorgesehenen Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 4000 Franken sowie bei einer Begrenzung auf 3200 Franken (analog Bund im Jahr 2021) oder 6000 Franken (analog Kantone AR, BL, NW, SH, TG, ZG) aufgeführt.

⁸ Vgl. Ecoplan. Fehlanreize im Mobilitätsbereich aus Sicht des Energieverbrauchs, 2014.

Tabelle 2. Finanzielle Auswirkungen einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs⁹

<i>Begrenzung</i>	<i>3'200 Fr.</i>	<i>4'000 Fr.</i>	<i>6'000 Fr.</i>
Betroffene Haushalte (#)	5'396	4'361	2'865
Mehreinnahmen Total (Fr.)	3'215'254	2'615'627	1'578'778
- Kanton	1'464'155	1'191'098	718'940
- Gemeinden	1'510'753	1'229'006	741'821
- Glarus Nord	914'005	747'228	447'416
- Glarus	328'892	266'686	161'593
- Glarus Süd	267'856	215'092	132'812
- Kirchen	240'347	195'524	118'017
- Ev.-Ref. Landeskirche	132'962	108'886	65'724
- Röm.-Kath. Landeskirche	107'384	86'637	52'293

2.3. A.3, Fahrtenentschädigung Lehrlinge

2.3.1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 7b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) haben Lernende der beruflichen Grundbildung Anspruch auf einen Beitrag an die Reisekosten für den Besuch des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen, lehrbegleitender Berufsmaturitätsschulen und interkantonalen Fachschulen. Einen Anspruch geltend machen können Lernende, die in einem Lehrbetrieb im Kanton Glarus die Ausbildung mit Lehrvertrag absolvieren und im Kanton Glarus wohnen. Der Anspruch kann nur für den Besuch des obligatorischen Unterrichtsteils geltend gemacht werden. Kein Anspruch besteht für den Besuch von Stützkursen, Freifächern und von überbetrieblichen Kursen. Die Reisekosten für den Besuch von überbetrieblichen Kursen hat der Lehrbetrieb zu tragen (vgl. Art. 21 eidgenössische Verordnung über die Berufsbildung). Vergütet werden die günstigsten SBB-Reisekosten (2. Klasse mit Halbtax-Abonnement) vom Wohnort (Bahnhof) zur Berufsfachschule (Bahnhof) abzüglich Selbstbehalt. 2005 legte der Regierungsrat den Selbstbehalt auf 1200 Franken fest. Der Anspruch kann jeweils rückwirkend am Ende eines Lehrjahres geltend gemacht werden.

In den vergangenen drei Jahren profitierten etwa 26 von insgesamt rund 1130 Lernenden von diesen Beiträgen. Das sind 2,3 Prozent der Lernenden. Die Beiträge werden unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Lernenden oder deren Eltern ausgeschüttet. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass einzelne Familien den Anspruch gar nicht geltend machen. Dies, da jährlich ein Formular ausgefüllt und aktiv eingereicht werden muss. Der Kanton Glarus ist der einzige Kanton, der solche Beiträge an die Reisekosten kennt.

2.3.2. Umsetzung

Der Verzicht auf die Fahrtenentschädigung für Lehrlinge bedingt die Aufhebung von Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe b EG BBG. Wird der Absatz durch die Landsgemeinde 2026 aufgehoben und die Änderung per 1. August 2026 in Kraft gesetzt, so würden die Beiträge letztmalig im Sommer 2026 für das Schuljahr 2025/2026 ausbezahlt. Es ist nicht zu erwarten, dass der Wegfall der Fahrtenentschädigung zu weniger Lernenden bzw. zu weniger Lehrabschlüssen oder zu einem häufigeren Fernbleiben vom obligatorischen Berufsschulunterricht führt.

2.3.3. Finanzielle Auswirkungen

In den Schuljahren 2021/2022 bis 2023/2024 wurde mit wenig Schwankungsbreite jedem der etwa 26 Begünstigten jährlich im Schnitt rund 680 Franken ausgeschüttet – insgesamt rund 17'000 Franken pro Jahr. Der Arbeitsaufwand für die Verarbeitung der Anträge inklusive

⁹ Berechnungen der Hauptabteilung Steuern auf Basis der Daten für das Steuerjahr 2021.

Rückfragen und Information über die Beiträge liegt bei etwa zwei bis drei Arbeitstagen jährlich. Es gibt daher abgesehen von der Beitragsentlastung kein wesentliches zusätzliches Einsparpotenzial aufseiten der Verwaltung.

2.4. A.4, Optimierung Fischerei

2.4.1. Ausgangslage

Der Fachbereich Fischerei muss aufgrund der Vorgaben von Regierungs- und Landrat die Jahresrechnung um insgesamt 110'000 Franken pro Jahr verbessern. Die Vorlage sieht nun vor, dass Verbesserungen mit Mehreinnahmen erzielt werden. Diese sollen bei Betreibern von Wasserkraftwerken (und allenfalls weiteren Betreibern von Anlagen, die den aquatischen Lebensraum und die Fischfauna negativ beeinflussen) wie auch mit Anpassungen der Gebühren für Fischereipatente generiert werden.

Die heutigen Einnahmen der Fischerei belaufen sich auf rund 230'000–245'000 Franken. Die Einnahmen stammen in erster Linie aus dem Verkauf der Fischereipatente und aus Abgaben von einzelnen Kraftwerken. Nebst den Personalkosten werden rund 80'000 Franken für den Betrieb aufgewendet (Material, Betriebsunterhalt, Dienstleistungen u. ä.). Die Stellen des Fischereiverwalters und des Fischereiaufsehers begründen sich aus dem gesetzlichen Auftrag aus der eidgenössischen Fischereigesetzgebung und der Gewässerschutzgesetzgebung und sind für den Gesetzesvollzug notwendig.

Die Kostenstelle 4065 betreffend die Fischerei wies in den letzten Jahren trotz Fischbrutanlage meistens schwarze Zahlen auf. Defizite entstanden zum einen durch den Ersatz der Rundbecken (2022) und zum anderen durch die Schaffung der temporären Stelle eines Fachspezialisten Fischerei (2023–2025). Dank dieser temporären Stelle konnten nun einige Projekte endlich angegangen werden. Eines davon kann dem Kanton Mehreinnahmen im sechsstelligen Bereich generieren und soll mit der vorliegenden Vorlage umgesetzt werden.

2.4.2. Geprüfte Varianten

Geprüft wurden folgende Massnahmen:

- Variante A: Aufhebung der Fischzucht
- Variante B: Abgaben von Wasserkraftwerken
- Variante C: Anpassung der Patentkosten
- Variante D: Einführung von Spezialpatenten

Die Varianten C und D können von Landrat und Regierungsrat in eigener Kompetenz umgesetzt werden; sie bedürfen keiner Zustimmung durch die Landsgemeinde. Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr äusserte sich bereits am 12. November 2024 im Zusammenhang mit dem landrätlichen Grundsatzentscheid zu den möglichen Varianten.

2.4.2.1. Variante A: Aufhebung der Fischzucht:

Als ursprüngliche Entlastungsmassnahme wurde die Aufhebung der Fischzuchtanlage diskutiert. Dadurch würden die Betriebskosten in der Höhe von 10'000 bis 15'000 Franken und die Liegenschaftskosten im Bereich von 15'000 bis 20'000 Franken wegfallen. Allerdings würden dem Kanton dadurch Ersatzkosten anfallen. Die Umsetzung der Variante A würde eine Gesetzesanpassung voraussetzen.

Gestützt auf Artikel 18 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (Kantonales Fischereigesetz) sorgt der Kanton zur Erhaltung und Förderung eines ausgewogenen und artenvielfältigen Fisch- und Krebsbestandes für die dazu nötigen Fischbrut- und Aufzuchtanlagen. Im interkantonalen Vergleich ist die Glarner Fischzuchtanlage sehr günstig und weist tiefe Betriebskosten auf. Das Wasser benötigt qualitativ kaum Aufbereitung und die Anlage wurde kostengünstig erstellt.

Der Kanton Glarus gehört zu den Kantonen, deren Gewässernetz am intensivsten für die Energiegewinnung genutzt wird. Durch die hohe Dichte an Wasserkraftwerken und die fast durchgängige Verbauung sämtlicher Fliessgewässer ist eine natürliche, gesunde Fischpopulation unmöglich. Die Fischereigewässer weisen, nebst den Beeinträchtigungen durch die Kraftwerke, einen ausserordentlichen hohen Grad an eingeschränktem Lebensraum auf (Begradigung, Monotonie, fehlende Beschattung usw.). Die Fischwanderung ist eingeschränkt, die Naturverlaichung mangels Laichgebieten und hohen Schwall-Sunk-Effekten marginal. Im Klöntalersee ist die Naturverlaichung aufgrund der Pegelschwankung ebenfalls beeinträchtigt.

Besatzmassnahmen sind erforderlich, da die natürliche Verjüngung eingeschränkt oder unterbunden ist. Wichtig ist, dass standortangepasste, heimische Fischarten eingesetzt werden. Es dürfen keine standortfremden Fisch- und Krebsarten in ein Gewässer eingesetzt werden (Art. 19 Abs. 2 Kantonales Fischereigesetz). Die Population der Glarner See- und Bachforelle ist schützenswert bzw. handelt es sich bei der Seeforelle um eine stark gefährdete und national prioritäre Art. Ein Besatz kann nicht mit standortfremden See- oder Bachforellen durchgeführt werden (z. B. keine Fische aus dem Bodensee). Ein Zukauf von Fischen zum Besatz ist einerseits aus Artenschutzgründen nicht möglich, andererseits besteht auch kein Angebot. Der heutige Standard für Besatz aus Artenschutzgründen berücksichtigt die Herkunft der Fische (d. h. deren Genetik). Abklärungen ergaben zudem, dass der Kanton St. Gallen die Fischzucht für den Kanton Glarus nicht abdecken kann.

Für eine attraktive Fischerei im Glarnerland ist ein Besatz unabdingbar. Es ist damit zu rechnen, dass die Einnahmen aus den Fischereipatenten ohne Besatz stark zurückgehen würden. Zudem ist mit hohem Druck aus den Konkordatskantonen (vgl. die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee) zu rechnen. Der Kanton Glarus hat eine Verantwortung nicht nur gegenüber der heimischen Fischpopulation, sondern auch gegenüber den Mitgliedern der interkantonalen Vereinbarung.

Die Fischzuchtanlage leistet somit einen grossen Beitrag an den Erhalt der stark gefährdeten und national prioritären Art der Seeforelle und der potenziell gefährdeten Bachforelle; dies entspricht dem Auftrag des eidgenössischen Fischereigesetzes. Weiter werden in der Anlage Regenbogenforellen für den Besatz gezüchtet. Auch bei einer Schliessung der Zucht müsste eine Infrastruktur für allfällige Notabfischungen bei grossflächigen Gewässerverschmutzungen aufrechterhalten werden. Die Ausrüstung des Bereichs Fischerei benötigt Lagerflächen und auf das Dienstfahrzeug kann nicht verzichtet werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Schliessung der Fischzuchtanlage dem gesetzlichen Auftrag zur Arterhaltung widerspricht. Mit der Schliessung der Fischzuchtanlage entstehen dem Kanton Glarus Mehrkosten. Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr sprach sich im Kontext des Grundsatzentscheids ebenfalls gegen diese Massnahme aus. Auch der Fischereiverband befürwortete den Erhalt der Fischzuchtanlage, da diese wichtige Funktionen im Rahmen der Populationserhaltung erfülle.

2.4.2.2. Variante B: Abgaben von Wasserkraftwerken

Die Glarner Gewässer werden sehr intensiv zur Erzeugung von Energie genutzt. Zusammen mit dem Kanton Neuenburg weist der Kanton Glarus die grösste Dichte an Wasserkraftwerken auf. Die installierte Leistung der 40 Kraftwerke (über 300 kW) ist – gemessen an der Länge der Fliessgewässer – mit Abstand die grösste der Schweiz. Um die negativen Folgen dieser Wasserkraftnutzung zu reduzieren, müssen etliche Wasserkraftanlagen gemäss geltendem Gesetz ökologisch saniert werden. Bei der Erteilung neuer oder der Erneuerung bestehender Wasserrechtskonzessionen ist sicherzustellen, dass die Kraftwerke die geltenden Anforderungen verschiedener Kantons- und Bundesgesetze erfüllen. Bei sämtlichen Neukonzessionierungen werden die Betreiberinnen und Betreiber von Wasserkraftwerken schliesslich dazu verpflichtet, für verbleibende Umweltschäden Ersatz zu leisten.

Grundlage für die Abgaben sind Bestimmungen in den jeweiligen Konzessionen. Diese sehen vor, dass der Regierungsrat die Höhe der Abgabe ermittelt und der Konzessionsnehmerin jährlich in Rechnung stellt. Bei einigen, insbesondere älteren Konzessionen fehlen jedoch derzeit solche Bestimmungen. Darüber hinaus gibt es Wasserkraftwerke, die keine Konzessionen besitzen oder teilweise lediglich mit energierechtlichen Bewilligungen betrieben werden. Letztere enthalten keine Bestimmungen, die eine Abgabe für die negativen Auswirkungen auf die Fischlebensräume und die Fischfauna. Daher müssten heute nur 17 der rund 60 Betreiberinnen und Betreiber von Wasserkraftwerken eine Entschädigung im Sinne einer jährlichen Abgabe für die Auswirkungen ihrer Anlagen auf den Fischlebensraum und die Fischfauna zahlen. Da einige Kraftwerke Abgaben bezahlen müssen und andere nicht, entsteht eine Rechtsungleichheit. Diese soll mit der vorliegenden Anpassung der Fischereigesetzgebung behoben werden. Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bzw. Anlagenbesitzerinnen und -besitzer sollen für die ökologischen Defizite eine Abgabe entrichten müssen. Die Abgabepflicht soll nicht nur für Betreiberinnen und Betreiber von Wasserkraftwerken, sondern auch für Betreiberinnen und Betreiber weiterer Bauten und Anlagen, die sich nachteilig auf die aquatischen Lebensräume und die Fischfauna auswirken, gelten. Die Abgaben sollen zweckgebunden in den Gewässerrenaturierungsfonds fließen. Somit werden sie insbesondere für die Wiederherstellung der Fischgängigkeit von Gewässern und die Schaffung von Laichplätzen für Fische eingesetzt.

Die Abgaben werden durch das zuständige Departement erhoben. Die Abteilung Jagd und Fischerei erarbeitete ein Bewertungsschema (Modell Wasserkraft-Ersatzpflicht im Kanton Glarus, WEGL) erarbeitet, das die Höhe der Abgabe fair, nachvollziehbar und transparent ermittelt. Das Modell berücksichtigt verschiedene Einzelaspekte, die durch die Anlagen beeinträchtigt sein können:

- Restwasser-Lebensraum
- Geschiebetrieb
- Schwall-Sunk
- Staubereich
- Fischaufstieg
- Fischabstieg
- Dynamik

Die Einzelaspekte sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Relevanz gewichtet. Mit einem Punktesystem werden die negativen Umweltauswirkungen monetarisiert.

Die Abgaben hätte der Kanton bei all denjenigen Kraftwerken, deren Konzessionen entsprechende Bestimmungen enthalten, bereits seit Jahren einfordern können. Mangels personeller Ressourcen konnte dies jedoch nie umgesetzt werden. Dank der Stelle des Fachspezialisten Fischerei konnte dieses wichtige und finanziell relevante Projekt nun endlich angegangen werden. Auch die Weiterbetreuung der Kraftwerke, der Sanierungen und der entsprechenden Abgabepflichten benötigt weiterhin gewisse Ressourcen. Um auch künftig die Einnahmen aus den Ersatzabgaben zu generieren, wird die Weiterführung der Stelle angestrebt. Der Fokus des Fachspezialisten liegt auf denjenigen Bereichen, welche die Kraftwerke besonders beeinflussen. Im Sinne des Verursacherprinzips ist daher die Finanzierung der Stelle über die Abgaben und Einlagen in den Gewässerrenaturierungsfonds zweckmässig.

Heute erhält der Kanton Abgaben von rund 55'000 Franken durch die Kraftwerksbetreibenden, wobei das Kraftwerk Linth-Limmern allein bereits 46'000 Franken bezahlt. Die restlichen Kraftwerke entrichten heute keine oder nur sehr geringe Abgaben. Die mittelfristigen Einnahmen durch die Ersatzabgaben der verbleibenden Kraftwerke werden auf rund 150'000–200'000 Franken geschätzt. Angestrebt wird, dass die Abgaben ungefähr gleich hoch ausfallen wie die Patentabgaben durch die Fischerei. Die Fischerei bewirkt durch die Entnahme der Fische ebenfalls eine gewisse Beeinträchtigung, die durch die Patentkosten finanziell abgegolten wird.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass der Kanton mit der Umsetzung eines einheitlichen Bewertungsschemas für die Ersatzabgaben Mehreinnahmen von rund 150'000 bis 200'000 Franken generieren kann. Sowohl die landrätliche Kommission als auch der Fischereiverband begrüßten im Rahmen des Grundsatzentscheids eine Abgabe zur Abgeltung ökologischer Beeinträchtigungen.

2.4.2.3. Variante C: Anpassung der Patentkosten

Die Gebühren für das Fischereipatent sind in der Verordnung über die Fischerei geregelt und werden daher vom Landrat festgelegt. Die entsprechende Bestimmung (Art. 2) wurde letztmals im Juni 2003 totalrevidiert. Seither fand keine Anpassung der Patentgebühren statt, insbesondere auch nicht an die Teuerung. Die Einnahmen durch die Patenttaxen lagen im Jahr 2024 bei 170'000 Franken. Eine moderate Erhöhung der Patentgebühren ist zielführend. Die landrätliche Kommission sprach sich im Zusammenhang mit dem Grundsatzentscheid für diese Massnahme aus, während der Fischereiverband diese Massnahme aufgrund sinkender Fangerträge ablehnte.

2.4.2.4. Variante D: Einführung von Spezialpatenten

Im Garichti-Stausee werden derzeit Massfische eingesetzt. Ursprünglich war dies eine Massnahme zur Tourismusförderung. Es zeigt sich jedoch, dass diese Fische grossmehrheitlich durch einheimische Fischerinnen und Fischer entnommen werden. In den Nachbarkantonen können Gewässer, die mit Massfischen besetzt werden, nur mit Spezialpatenten befischt werden. Mit einem Spezialpatent verscheucht man unter Umständen jedoch die moderaten Fischerinnen und Fischer mit Jahrespatent vom Garichtisee, was bei den Betroffenen zu Unzufriedenheit führen könnte. Von den einheimischen Fischenden fischen eine Handvoll praktisch nur am Garichtisee und entnehmen den Grossteil der Fische. Wahrscheinlich würde ein Spezialpatent zwar dazu führen, dass diese Fischenden weniger am Garichtisee fischen würden, andererseits vergrault man damit die anderen Jahrespatentinhaber. Mit der Einführung eines Spezialpatents würden somit kaum Mehreinnahmen erzielt. Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr sprach sich deshalb im Rahmen des Grundsatzentscheids gegen diese Variante aus.

2.4.2.5. Fazit

Mit Blick auf die Zielsetzung erweist sich die Umsetzung von Variante B in Kombination mit Variante C als zielführend. Auf die Schliessung der Fischzuchtanlage wird aufgrund der dadurch entstehenden Mehrkosten verzichtet. Ebenfalls wird von der Einführung eines Spezialpatents am Garichtisee mangels erwarteter höherer Einnahmen abgesehen. Mit der Erhöhung der ordentlichen Patentkosten sowie der flächendeckenden Einführung und Einforderung der Ersatzabgaben der Wasserkraftwerke für ökologische Schäden werden Mehreinnahmen im gewünschten Rahmen generiert.

2.4.3. *Umsetzung der Abgaben für ökologische Beeinträchtigungen*

Nur ein Teil der heutigen Kraftwerksbetreibenden muss aufgrund von laufenden Konzessionen heute einen Ersatz für die Beeinträchtigung des aquatischen Lebensraums leisten. Neu sollen alle Anlagebetreibenden eine Abgabe für die von ihnen verursachte Beeinträchtigung entrichten müssen. Die Abgaben der Betreiberinnen und Betreiber von Bauten und Anlagen für deren Auswirkungen auf den aquatischen Lebensraum und die Fischfauna sollen in den Gewässerrenaturierungsfonds eingelegt werden. Zur Umsetzung der Massnahme ist eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (Kantonales Fischereigesetz) und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG) sowie der Verordnung über die Fischerei und der Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds notwendig.

2.4.3.1. Modell WEGL

Grundsätze

Folgende Kriterien standen bei der Entwicklung des Modells für die Abgabebemessung im Vordergrund:

- Die Abgaben sollen konsistent und transparent hergeleitet, festgelegt und dokumentiert werden können, dem Verursacherprinzip entsprechen und dabei die fischereilichen und ökologischen Schäden zufriedenstellend abdecken.
- Das Bewertungssystem muss eine quantitative Bewertung ermöglichen.
- Es soll ein Arbeitswerkzeug für die Behörde entstehen, das mit bestehenden Daten und ohne zusätzliche Feldaufnahmen auskommt und effizient zu nutzen ist.
- Mithilfe des Modells sollen die meisten Kraftwerksanlagen im Kanton beurteilt werden können. Für sehr komplexe Kraftwerke wie etwa das Kraftwerk Linth-Limmern muss das Modell verfeinert oder mittels einer Pauschalabgabe vereinfacht werden.

Der Grundsatz lautete, dass nur die Auswirkungen der Anlagen beurteilt werden, jedoch nicht die Qualität des Gewässerlebensraums. Der Fokus lag dabei bei Fischen und dem aquatischen Lebensraum, da Schäden am Fischbestand und Schäden für die Fischerei die Grundlage für eine Ersatzabgabe in den Konzessionen von Wasserkraftwerken darstellen. Das Modell WEGL setzt damit positive Anreize für die Umsetzung von ökologischen Verbesserungen.

Modellerläuterung

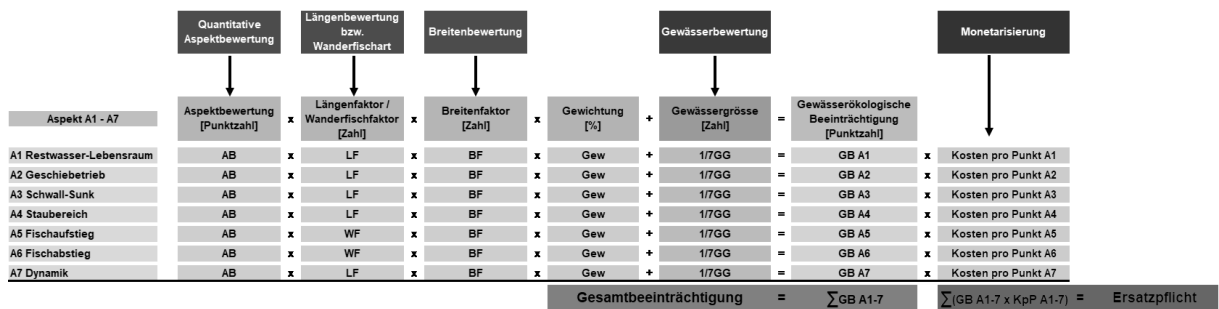
Pro Anlage werden sieben Einzelaspekte und die Gewässertypisierung beurteilt. Jeder Einzelaspekt im Modell WEGL wird mit Punkten bewertet. Je weniger Belastungspunkte ein Aspekt erhält, desto geringer ist die jeweilige Auswirkung auf das Gewässer. Eine quantitative Bewertung der Aspekte wird durch die zugrundeliegende, aspektspezifische Referenz (Bemessungsgrundlage) ermöglicht, die sich unter anderem am Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) orientiert. Ebenfalls wird anhand eines Längen- und Breitenfaktors die räumliche Beeinträchtigung eines Aspekts abgebildet. Bei Aspekten, bei denen eine räumliche Beurteilung nicht zielführend ist, wird die Bedeutung für die Fischwanderung (Wanderfischfaktor) bewertet.

Die Wichtigkeit eines jeden Aspekts fliesst anhand einer Gewichtung in die Bewertung ein. Zuletzt wird eine Gewässerbewertung (Typisierung) vorgenommen, wobei sich die Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Gewässergrosse an der Fliessgewässertypisierung der Schweiz¹⁰ sowie an der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Gewässerschutzverordnung, GSchV) orientiert. Damit wird der Einfluss der Anlage auf die Fischfauna und Gewässerlebensräume beurteilt. Eine grosse Anlage an einem kleinen Gewässer hat beispielsweise einen anderen Einfluss als eine kleine Anlage an einem grossen Gewässer. Die gewässerökologische Beeinträchtigung pro Aspekt wird mit aspektspezifischen Kosten multipliziert. Die Summe dieser Kosten ergibt die Ersatzabgabe.

Die nachstehende Abbildung zeigt das Modell und die mathematische Herleitung.

¹⁰ Schaffner, M., Pfändler, M., Göggel, W. (2013). Fliessgewässertypisierung der Schweiz. Eine Grundlage für Gewässerbeurteilung und -entwicklung. Bundesamt für Umwelt, Bern. *Umwelt-Wissen Nr. 1329*, 63 S.

Abbildung 4. Modell für die Berechnung der Gesamtbeeinträchtigung eines Wasserkraftwerks nach WEGL



Im Folgenden sind die Bewertungsaspekte kurz umschrieben:

- **A1 Restwasser-Lebensraum:** Bewertet werden die abgegebenen Restwassermengen in Relation zum natürlichen Wasserregime und die dadurch entstehende Beeinträchtigung (von keiner Beeinträchtigung bis sehr grosser Beeinträchtigung).
- **A2 Geschiebetrieb:** Beurteilt wird die Beeinflussung des Geschiebetriebs durch Veränderungen des Transports (z. B. beim Wehr).
- **A3 Schwall-Sunk:** Die effektiven Auswirkungen von Schwall-Sunk durch den Kraftwerksbetrieb sind schwierig zu quantifizieren. Bisher bestehen im Kanton Glarus keine Messdaten, die diese Effekte ausweisen oder aus denen sich diese Effekte ableiten liessen. Im Modell wird der Faktor Schwall-Sunk daher vorerst bei allen Kraftwerken auf null gesetzt. Sofern die Messdaten erhoben werden können und eine objektive Beurteilung zulassen, soll auch der Schwall-Sunk künftig berücksichtigt und beurteilt werden.
- **A4 Staubereich:** Beurteilt werden die negativen Lebensraumveränderungen im Staubereich, hervorgerufen durch beispielsweise unnatürliche Stillwasserzonen. Bemessen wird die Länge des Staubereichs.
- **A5 Fischaufstieg und A6 Fischabstieg:** Betrachtet wird die Funktionalität der Fischwanderung gemäss Artikel 10 BGF. Beurteilt wird der Grad der Beeinträchtigung gemäss dem Schlussbericht zur Sanierung Wasserkraft Fischgängigkeit und anhand von Experteneinschätzungen.
- **A7 Dynamik:** Die Höhe des natürlichen Abflusses, der nicht gefasst werden kann und somit im Gewässer verbleibt und zu Geschiebetrieb und Sohlenumlagerung führt, wird in diesem Aspekt bewertet.

Um die Bewertung zu veranschaulichen, enthält die nachfolgende Tabelle eine beispielhafte Bewertung eines Kraftwerks.

Tabelle 3. Beispiel der Bewertung eines Kraftwerks

Nr.	Aspekt	Punkte	Gewichtung [%]	Gewichtete Punkte	Längen-/Wanderfischfaktor	Breitenfaktor	Gewässergrösse	Total
A1	Restwasser-Lebensraum	-2	35	-0.7	2	4	-1.14	-6.74
A2	Geschiebetrieb	-4	10	-0.4	2	4	-1.14	-4.34
A3	Schwall-Sunk	-4	20	-0.8	2	4	-1.14	-7.54
A4	Staubereich	-8	5	-0.4	2	4	-1.14	-4.34
A5	Fischaufstieg	-1	15	-0.15	8	4	-1.14	-5.94
A6	Fischabstieg	-1	5	-0.05	8	4	-1.14	-2.74
A7	Dynamik	-4	10	-0.4	2	4	-1.14	-4.34
Gesamtbeeinträchtigung			100	-2.9				-36

Monetarisierung

Nach der vollständigen Aspekt- und Gewässerbewertung wird die Gesamtpunktzahl (Negativpunkte) berechnet, welche die Gesamtbeeinträchtigung eines Wasserkraftwerks auf ein Gewässer darstellt. Die Negativpunkte pro Einzelaspekt werden jeweils mit einem Kostensatz versehen, um die Auswirkungen der Anlagen zu monetarisieren und so die Ersatzabgabe zu bestimmen. Dazu werden die pro Einzelaspekt ermittelten Kosten zur zu leistenden Abgabe summiert. Das Modell und die Monetarisierung sind detailliert im Bericht «WEGL – Wasserkraft-Ersatzpflicht im Kanton Glarus» beschrieben. Der Bericht ist derzeit ein Arbeitspapier. Rund 44 Kraftwerke wurden gemäss WEGL bewertet und das Modell so kalibriert. Die Vernehmlassung und die Verifizierung der Kraftwerksbewertungen durch die Kraftwerke sind noch ausstehend. Da zurzeit auch bestehende Grundlagen überarbeitet werden, ist nach Abschluss dieser Berichte gegebenenfalls eine punktuelle Anpassung der einzelnen Kraftwerksbewertungen möglich.

Die Belastungspunkte vor einer Sanierung sind pro Aspekt grundsätzlich höher als nach der Sanierung (s. Tabelle 4), um die nötigen Anreize für das Angehen der Sanierungen zu erreichen. Bis zum Jahr 2030 werden die Sanierungen der Fischgängigkeit noch durch den Bund finanziert. Ein Belastungspunkt vor der Sanierung kostet rund 400 Franken und nach der Sanierung 300 Franken. Geprüft wurde auch ein fixer Kostensatz, d. h. vor und nach der Sanierung derselbe Preis pro verbleibendem Belastungspunkt. Um den Anreiz für eine Sanierung zu maximieren, wird der Preis pro Belastungspunkt nach erfolgter Sanierung jedoch günstiger festgesetzt.

Weiter wurden auch die wirtschaftliche Tragbarkeit und Zumutbarkeit berücksichtigt. Angestrebt wird die Einführung einer Bandbreite, in der sich die Abgabe bewegen soll, also eine Untergrenze für die minimale sowie eine Obergrenze für die maximale Abgabe. Wenn sich der berechnete Wert ausserhalb von diesem Band befindet, wird der entsprechende Grenzwert in Rechnung gestellt. Die Obergrenze wird von der produzierten Strommenge abhängig gemacht. Die Wirtschaftlichkeit und die damit verbundene Verhältnismässigkeit der Obergrenze hängt primär von den Gestehungskosten ab. Angaben zu den effektiven Gestehungskosten liegen jedoch nicht vor; sie können zudem je nach Kraftwerk, Produktionsort oder Anlagealter stark variieren. Es wird von durchschnittlichen Gestehungskosten von 6–7 Rappen pro Kilowattstunde ausgegangen. Um die Obergrenze der Entschädigung festzulegen, wird eine Ertragseinbusse bzw. Verteuerung der Kilowattstunde um 5–7 Prozent als zumutbar beurteilt¹¹. Die 0.004 Franken pro produzierte Kilowattstunde liegen bei den durchschnittlichen Gestehungskosten in dieser anvisierten Bandbreite. Der Vorteil dieses Ansatzes ist, dass die Obergrenze weiterhin von der Produktion abhängig ist und dementsprechend allfällige Produktionsunterbrüche berücksichtigt. Als Untergrenze der Abgabe werden 1000 Franken pro Jahr festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass bei keinem Wasserkraftwerk sehr tiefe Abgaben anfallen.

Das WEGL-Modell sollte für die Mehrheit der Kraftwerke so ausgelegt werden, dass die Betreiber motiviert sind, ihre Anlagen zu verbessern. Ein positiver Anreiz wird dann erreicht, wenn die Abgabe vor den Massnahmen und insbesondere nach der Umsetzung der Massnahmen unterhalb der maximalen Abgabenhöhe liegt.

Tabelle 4 zeigt die Kosten pro Belastungspunkt vor und nach erfolgter Sanierung.

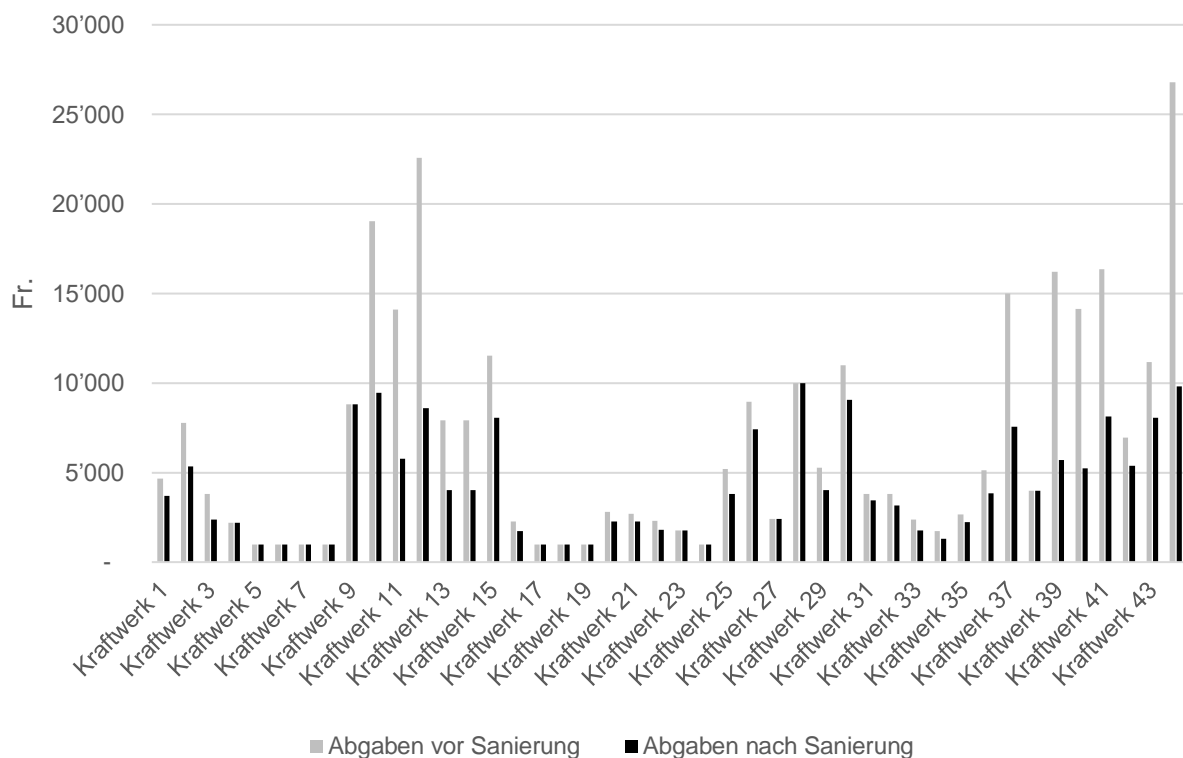
¹¹ Das Bundesgericht erachtet Produktions- bzw. Erlöseinbussen von fünf Prozent bei durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und von über fünf Prozent bei guten Verhältnissen als zumutbar (vgl. BGE 139 II 28 ff. (34 ff.), E. 2.7.2–2.7.4; Urteil des Bundesgerichts 1C_490/2017 vom 15. Mai 2018, E. 9.1).

Tabelle 4. Frankenbetrag pro Belastungspunkt vor und nach der Sanierung

Aspekt	Kosten pro Punkt vor Sanierung [Fr.]	Kosten pro Punkt nach Sanierung [Fr.]
A1 Restwasser-Lebensraum	400	400
A2 Geschiebetrieb	450	300
A3 Schwall-Sunk	450	300
A4 Staubereich	300	300
A5 Fischaufstieg	450	250
A6 Fischabstieg	450	250
A7 Dynamik	300	300

Abbildung 5 zeigt die vorläufig ermittelten jährlichen Abgaben vor und nach der Sanierung der bewerteten 44 Kraftwerke. Vor der Sanierung sind basierend auf den vorhandenen Unterlagen total rund 300'000 Franken an Abgaben geschuldet. Nach erfolgten Sanierungen liegt der Betrag bei rund 185'000 Franken (zuzüglich KLL mit 46'000 Fr.).

Abbildung 5. Kosten vor und nach Sanierung der bewerteten 44 Kraftwerke



Zweckbindung der Abgaben

Die Abgaben der Wasserkraftwerke sollen in den bestehenden Gewässerrenaturierungsfonds eingespiessen werden und stehen somit für Revitalisierungen und Verbesserungen des ökologischen Gewässerzustands zu Verfügung. Damit die Abgaben vermehrt auch fischereilichen Zwecken zugeführt werden, werden die Beitragssätze der kleineren beitragsberechtigten Vorhaben, die beispielsweise Laichplätze fördern, erhöht. Neu kann der maximale Beitrag für Kategorien, die der Förderung der aquatischen Lebensräume dienen, höher als 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten ausfallen. Der Beitragssatz für finanziell grössere Projekte wie Ausdolungen, Revitalisierungen verbauter Gewässer, Auenrevitalisierungen, Erwerb dinglicher Rechte oder Forschungsprojekte verbleibt unverändert bei maximal 50 Prozent.

Die Einlage der Abgaben in den Gewässerrenaturierungsfonds bedeutet bei der Kostenstelle Fischerei gegenüber heute zwar Mindererträge. Der Kanton profitiert mittelfristig aber davon, dass der Landrat keine oder deutlich tiefere Einlagen in den Fonds vornehmen muss. Der Finanzmittelbedarf für Revitalisierungen alleine an der Linth beläuft sich für die nächsten 20 Jahre auf bis zu 1 Million Franken jährlich (Kunderriet ausgenommen). Für die Aufwertung der übrigen Gewässer wird für die kommenden 20 Jahre mit Kosten von jährlich rund 0,5 Millionen Franken gerechnet. An die Kosten der Gewässeraufwertung leistet auch der Bund im Rahmen der Programmvereinbarungen einen grossen Beitrag.

Finanzierung Fachspezialistin oder Fachspezialist Wasserkraft und Gewässerökologie

Die mit dem Fondszweck in Zusammenhang stehenden Personalkosten werden über diesen abgerechnet werden (Art. 2 der Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds). Daher wird auch die Stelle des Fachmitarbeitenden Wasserkraft und Gewässerökologie (bisher: «Fachspezialist Fischerei») aus den Fondsmitteln finanziert. Die Stelle erzeugt Einnahmen für den Kanton und übernimmt zudem wesentliche Aufgaben im Bereich Fischerei und Gewässerschutz. Zu den Aufgaben der Fachperson gehören einerseits die Begleitung der Umsetzung der fischereilichen Anliegen durch die Betreiber der Bauten und Anlagen (z. B. Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit oder bessere Berücksichtigung der fischereilichen Anliegen bei Neubauten). Andererseits soll diese Stelle auch Aufgaben im Bereich der Revitalisierung wahrnehmen, denn Massnahmen zur Lebensraumverbesserung müssen initiiert, geplant, begleitet und umgesetzt werden. Mit der Stelle wird somit die Renaturierung der Glarner Gewässer gefördert.

2.4.3.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei

Artikel 4; Zuständigkeit des Landrates

Absatz 2 wird mit einem neuen Buchstaben d ergänzt. Dieser erlaubt dem Landrat, im Rahmen der Verordnung über die Fischerei Bestimmungen zur Abgabe für Bauten und Anlagen, welche die aquatischen Lebensräume und Fischfauna beeinträchtigen, zu erlassen.

Artikel 21a; Abgabe für Bauten und Anlagen

In Absatz 1 wird festgehalten, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Bauten und Anlagen für die durch diese entstehenden Auswirkungen auf die aquatischen Lebensräume und die Fischfauna eine jährliche Abgabe zu entrichten haben. Die Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensräume und Fischfauna können einerseits durch die Bauten und Anlagen selber, andererseits aber auch durch ihren Betrieb entstehen. In beiden Fällen ist die Abgabe geschuldet. Bei den Bauten und Anlagen handelt es sich in erster Linie um Wasserkraftwerke mit Wasserentnahmen, Wehre und Staustufen sowie Restwasserstrecken. Beeinträchtigungen gehen aber auch von permanenten Furten, Geschiebeentnahmestellen oder Einträgen aus Kieswerken aus. Der Landrat kann die abgabepflichtigen Bauten und Anlagen auf Verordnungsstufe näher umschreiben.

In Absatz 2 werden die Kriterien für die Bemessung der Abgabenhöhe aufgeführt. Entscheidend für die Beurteilung der von den Bauten und Anlagen bzw. deren Betrieb ausgehenden Auswirkungen sind:

- der Grad der Beeinträchtigung einer funktionierenden Fischwanderung (Fischaufstieg und Fischabstieg; Bst. a);
- die Beeinträchtigung des Restwasser-Lebensraums, für deren Beurteilung neben der Restwasserstrecke insbesondere die Restwassermenge entscheidend ist (Bst. b);
- die Durchlässigkeit von Hochwassern (Dynamik von Hochwassern; Bst. c);
- das Ausmass der Beeinträchtigung des Geschiebetriebes (Geschiebehalt; Bst. d);
- das Ausmass der Beeinträchtigung des Gewässers durch Schwall-Sunk-Effekte bzw. inwiefern diese durch die fragliche Baute oder Anlage gedämpft oder verstärkt werden (Bst. e);

- die Beeinträchtigungen, die aufgrund der Länge des Staubereichs der Bauten und Anlagen entstehen (Bst. f).

Die Bemessung der Abgabe hängt schliesslich auch von der Bedeutung des von der Baute und Anlage beeinträchtigten Gewässers als aquatischer Lebensraum ab. Im Grundsatz steigt die Abgabe, je grösser die Beeinträchtigung ist.

Absatz 3 delegiert die Regelung der Einzelheiten an den Landrat. Er hat neben der näheren Umschreibung der abgabepflichtigen Bauten und Anlagen insbesondere festzulegen, wie die in Absatz 2 genannten Aspekte gewichtet werden. Zudem definiert er die jeweiligen Kostensätze. Die Höhe der maximalen Abgabe beläuft sich auf 0.004 Franken pro Kilowattstunde produzierter Energie. Minimal muss ein Betrag von 1000 Franken pauschal abgegeben werden. Bei Kraftwerken mit grosser Produktion liegt die Obergrenze sehr hoch; die effektiv zu leistende Abgabe gemäss WEGL kommt deutlich tiefer zu liegen.

In Absatz 4 wird festgehalten, dass die Einnahmen in den bestehenden Gewässerrenaturierungsfonds eingespielen werden. Dies wirkt sich positiv auf die Erfolgsrechnung aus, da der Bedarf an Fondseinlagen aus Steuermitteln sinkt. Die Mittel sollen für Aufwertungsprojekte und Verbesserungen des aquatischen Lebensraums zur Verfügung stehen. Für die Einlage der Mittel in den Fonds und deren Verwendung sind Anpassungen im Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und der Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds erforderlich.

2.4.3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Verordnung über die Fischerei

Artikel 13a; Abgabe für Bauten und Anlagen, a. Abgabepflicht

Absatz 1 umschreibt die von der Abgabepflicht betroffenen Bauten und Anlagen näher. Es sind dies zunächst Wasserkraftwerke. Der Begriff des Wasserkraftwerks ist umfassend und erfasst die Wasserfassung, die Staustufe und das Wehr, die Restwasserstrecke sowie den Unterwasserkanal. Weiter sollen kommerzielle Geschiebeentnahmestellen (z. B. für die Gewinnung von Baumaterial durch Baugeschäfte), permanente Furten, die als Wanderhindernisse wirken, sowie Wasch- und Lagerplätze, von denen nachweislich ein Sedimenteintrag in Gewässer erfolgt, unter die Abgabepflicht fallen.

Artikel 13b; Abgabe für Bauten und Anlagen, b. Bemessung der Abgabe

Absatz 1 definiert die Grundlagen, die zur Bemessung der Abgabe herangezogen werden. Es handelt sich hierbei um quantitative Aspekte (Restwasser-Lebensraum, Geschiebetrieb, Schwall-Sunk, Staubereich, Fischaufstieg, Fischabstieg, Dynamik) wie auch um Längen- und Breitenfaktoren. Diese sind detailliert im Anhang (Art. A1-1 bis A1-8) beschrieben.

Absatz 2 umschreibt die Formel, anhand derer die Abgabenhöhe ermittelt wird. Pro Einzelaspekt wird die Bewertung mit den Längen- und Breitenfaktoren (Art. A1-7 und A1-8) multipliziert und gewichtet (Art. A1-9) und der Summand der Bewertung der Gewässergrösse (Art. A1-10) addiert. Die Summe dieser Punktzahlen pro Einzelaspekt ergibt die gewässerökologische Beeinträchtigung bzw. die Belastungspunkte.

Pro Einzelaspekt sind Kostensätze pro Belastungspunkt definiert (Art. A1-11). Die Sätze sind unterschiedlich hoch in Abhängigkeit, ob eine Sanierung umgesetzt wurde. Bei Aspekten, bei denen keine Sanierung möglich ist, findet ein einheitlicher Abgabesatz Anwendung. Die Kostensätze werden mit den Belastungspunkten pro Einzelaspekt multipliziert und die Kosten pro Aspekt zur Abgabe aufsummiert.

Das WEGL-Modell wurde in erster Linie für die Beurteilung von Ausleitkraftwerken konzipiert. Bei Geschiebeentnahmestellen und ähnlichen Bauten und Anlagen können sich Anpassungen an der Bemessungsformel als angezeigt erweisen. In Absatz 3 wird daher festgehalten, dass in ausserordentlichen Fällen die Vollzugsbehörde von der Bemessungsformel nach den Absätzen 1 und 2 abweichen kann. Dies ist insbesondere auch bei Kraftwerken wie dem Kraftwerk Linth-Limmern der Fall, das sich aufgrund der verschiedenen Anlagenbestandteile als zu komplex für eine Schematisierung mittels der Bemessungsformel erweist. Die Festlegung der Abgabe erfolgt auch in diesen Fällen nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben (Bemessungskriterien sowie Unter- und Obergrenze gemäss Art. 21a Abs. 2 und 3 des Kantonalen Fischereigesetzes).

Artikel 13c; Abgabe für Bauten und Anlagen, c. Vollzug

Die Bestimmung delegiert die Ermittlung der Abgabe für die jeweiligen Bauten und Anlagen im Einzelfall an das zuständige Departement. Dabei handelt es sich um das Departement Bau und Umwelt (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der Fischereigesetzgebung).

2.4.3.4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

Artikel 18b; Finanzierung

In Artikel 18b wird die Finanzierung des Gewässerrenaturierungsfonds geregelt. Da die jährlichen Abgaben von Bauten und Anlagen, welche die aquatischen Lebensräume und die Fischfauna beeinträchtigen, in den Gewässerrenaturierungsfonds eingelegt werden sollen, wird Absatz 3 entsprechend ergänzt. Neben den jährlichen Abgaben der Bauten und Anlagen wird der Gewässerrenaturierungsfonds wie bisher mit einem vom Landrat jährlich festgelegten Beitrag gespeisen. Der Fonds kann damit künftig einerseits – wie bisher – mit Einlagen des Kantons aus Steuermitteln dotiert werden. Andererseits wird mit den Abgaben der Betreiberinnen und Betreiber von Bauten und Anlagen eine zusätzliche Einnahmequelle erschlossen. Die Einlagen durch den Landrat sollten jedoch künftig nur noch in Einzelfällen notwendig sein. Eine Erhöhung der Mittel des Gewässerrenaturierungsfonds wäre bei anstehenden Grossprojekten notwendig.

2.4.3.5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds

Artikel 2; Organisation

Artikel 2 regelt die Organisation des Gewässerrenaturierungsfonds. Die bisherige Fondsverwaltung oblag der Abteilung Umweltschutz und Energie. Die Abteilung Jagd und Fischerei hatte keinen direkten Zugriff auf die Fondsmittel. Der Gewässerrenaturierungsfonds wird künftig mit Beiträgen basierend auf der Fischereigesetzgebung gespeist. Diese Mittel sind demnach auch für Massnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Fischlebensräumen einzusetzen. Da die Fondsverwaltung nicht bei zwei Abteilungen liegen kann, soll sie auf die Stufe Hauptabteilung (Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie) gehoben werden. Damit wird auch gewährleistet, dass die Mittel gezielt eingesetzt werden.

Artikel 4; Einreichung/Bearbeitung Gesuche

Da neu die Hauptabteilung die Fondsverwaltung übernimmt (Art. 2 Abs. 4), ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

Artikel 7; Beitragsberechtigigte Vorhaben

Artikel 7 regelt die beitragsberechtigigten Vorhaben sowie die maximale Höhe von Beiträgen aus dem Fonds. In Absatz 2 sind die unterstützungswürdigen Massnahmen aufgeführt. Da-

bei gibt es Massnahmen, die aufwendig sind und lange Projektierungen sowie eine breit abgestützte Trägerschaft erfordern (z. B. Auenrevitalisierungen gemäss Bst. e). Andere Massnahmen wie beispielsweise die Entfernung von künstlichen Abstürzen und Schwellen (Bst. c) oder die Schaffung von Laichplätzen (Bst. d) können oft mit kleinen Eingriffen umgesetzt werden. Diese könnten durch Private, Vereine oder auch Gemeinden durchgeführt werden, scheitern aber oft an den Kosten. Mit der Übernahme dieser Kosten bis zu 100 Prozent sollen Anreize geschaffen werden, kleine Massnahmen unkompliziert und rasch umzusetzen. Erfahrungen aus der ganzen Schweiz zeigen, dass bereits kleine Massnahmen oft eine grosse Wirkung auf den aquatischen Lebensraum haben. Mit den Abgaben der Betreiber von Bauten und Anlagen nach Artikel 21a des Kantonalen Fischereigesetzes und Artikel 13a der Verordnung über die Fischerei werden mehr Mittel in den Fonds fliessen, die konsequenterweise für solche kleineren Massnahmen eingesetzt werden können. Absatz 2 trägt diesen Umständen insoweit Rechnung, als der maximale Beitrag für Massnahmen, die der Förderung der Fischlebensräume dienen, höher als 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten ausfallen kann, nämlich bis zu 100 Prozent. Bei den übrigen beitragsberechtigten Vorhaben bleibt die maximale Beitragshöhe unverändert bei 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.

2.4.4. Umsetzung der Anpassung der Patentkosten

2.4.4.1. Übersicht

Die Anpassung der Patenttaxen obliegt dem Landrat. Stimmt der Landrat der vorgeschlagenen Änderung der landrätlichen Verordnung zu, ist im Nachgang die regierungsrätliche Verordnung über die Patenttaxen für die Fischerei im Walensee ebenfalls anzupassen.

Zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Patentverkauf sind verschiedene Massnahmen vorgesehen:

- Erhöhung der Kosten für das Jahrespatent von 160 auf 180 Franken;
- Erhöhung der Kosten für das Jugendpatent von 80 auf 90 Franken;
- Erhöhung der Kosten des Zusatzpatents für Schleppangelfischerei von 35 auf 40 Franken pro Jahr;
- Einführung eines neuen Gästepatents, das dem Gast das Fischen auf das Kontingent des Gastgebers ermöglicht, für 40 Franken pro Kalenderjahr;
- Senkung der Taxe für auswärtige Fischerinnen und Fischer von der zweieinhalbfache auf die zweieindrittelfache Taxe;
- Senkung der Kosten für Wochenkarten und Monatskarten von 120 bzw. 200 Franken auf 100 bzw. 180 Franken.

Die Senkung in den letztgenannten beiden Fällen dient dem Erhalt bzw. der Steigerung der Attraktivität, weshalb trotz reduzierter Gebühren mit Mehreinnahmen gerechnet wird.

Die Erhöhungen der Patenttaxen führen insgesamt zu geschätzten Mehreinnahmen von 10'000 bis 15'000 Franken. Die Anpassung der Taxen ist damit moderat.

Tabelle 5. Erwartete Zusatzeinnahmen mit den neuen Taxen, basierend auf der Anzahl verkaufter Fischereipatente 2024 (Beträge in Fr.)

Patent	Anzahl 2024	Taxen bisher	Einnahmen bisher	Taxen neu	Einnahmen neu
Jahrespatent Einheimische	429	160	68'640	180	77'220
Jahrespatent Auswärtige	40	400	16'000	420	16'800
Jugendpatent Einheimische	51	80	4'080	90	4'590
Jugendpatent Auswärtige	1	200	200	210	210
Schleppangelfischerei	47	35	1'645	40	1'880
Grosses Bootpatent Erwachsene	85	220	18'700	250	21'250

Grosses Bootspatent Jugendliche	5	110	550	125	625
Wochenkarten Erwachsene	22	120	2'620	100	2'200
Wochenkarte Jugendliche	3	60	180	50	150
Monatskarte	0	200	0	180	0
Gästepatent Kanton (neu)				40	k. A.
Restliche Taxen (unverändert)*			49'310		49'310
Total			161'925		174'235

* Tageskarten und Walensee-Patente (keine Anpassung der Taxen)

2.4.4.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Verordnung über die Fischerei

Artikel 2; Patentfischerei und Patenttaxen

Die Patenttaxen sollen an die Teuerung angepasst werden. Dazu wurde die Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von Juni 2003 bis Januar 2025 berechnet. Diese entspricht in diesem Zeitraum 11,8 Prozent. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die angepassten Taxen und Gebühren in Franken.

Tabelle 6. Aktuelle und neue Kosten der unterschiedlichen Patente (in Klammern: teuerungsbereinigter Preis mit Basis Januar 2025)

<i>Patent</i>	<i>Kosten bisher in Fr.</i>	<i>Kosten neu in Fr.</i>
Jahrespatent	160	180 (179)
Schleppangel (Zusatz)	35	40 (39)
Tageskarte	30	30 (33)
Wochenkarte	120	100 (134)
Monatskarte	200	180 (223)
Grosses Bootspatent	220	250 (246)

Das Jahrespatent soll um 20 Franken auf neu 180 Franken erhöht werden. Damit bewegen sich die Patentkosten im Rahmen der umliegenden Kantone (GR: 235 Fr.; NW: 130 Fr.; OW: 140 Fr.; SZ: 185 Fr.; UR: 330 Fr.; BE 250 Fr.).

Die Patenttaxe für die Tageskarte soll nicht erhöht werden, da vorgesehen ist, die Tagesfangzahl von heute sechs auf vier Forellen («Edelfische») zu reduzieren. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen der geplanten Anpassung der Verordnung über den Vollzug der Fischereigesetzgebung durch den Regierungsrat. Zudem bewegt sich die Tageskarte mit 30 Franken im Bereich anderer Kantone (GR: 35 Fr.; NW: 20 Fr.; SZ: 35 Fr.; UR: 20 Fr.; BE: 32 Fr.).

Die Taxen für die Wochenkarte sollen, entgegen dem errechneten Teuerungsausgleich, reduziert werden auf 100 Franken (BE: 100 Fr.; NW: 40 Fr.). In den letzten Jahren wurden pro Jahr lediglich 12–19 Wochenkarten verkauft. Möglicherweise wird sie bei einem günstigeren Preis interessanter und es werden ein paar Karten mehr verkauft.

Auch der Preis der Monatskarte soll von 200 auf 180 Franken reduziert werden (BE: 180 Fr.; NW: 120 Fr.). In den letzten Jahren wurden jeweils nur 1–2 Monatskarten verkauft. Die Monatskarten dürften vor allem von ausserkantonalen Fischern gekauft werden, die nur relativ kurz im Kanton fischen wollen und denen das Jahrespatent für ausserkantonale Fischer zu teuer ist, zumal Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz ein Mehrfaches der Einheimischen-Taxe bezahlen. Das Angleichen der Taxen für die Monatskarten an diejenigen für Jahrespatente für Einheimische erscheint als angemessen.

Das Zusatzpatent für die Schleppangelfischerei kann für Jahrespatente wie auch für Ferienpatente abgegeben werden, da es für ein Kalenderjahr gültig ist. Nicht abgegeben werden

soll es an Inhaber von Jugendpatenten und reduzierten Ferienpatenten. Diese beiden können von Jugendlichen ab dem 12. bis zum beendeten 15. Lebensjahr erworben werden. Eine selbstständige Schleppangelfischerei für Jugendliche erscheint nicht angemessen.

Neu soll ein Gästepatent für 40 Franken für den gesamten Kanton eingeführt werden. Aktuell gibt es ein solches nur für den Walensee. Mit dem Gästepatent angelt der Fischereigast auf das Fangkontingent des Gastgebers, d. h. zusammen dürfen sie die Fangzahlen gemäss Artikel 18 der Verordnung über den Vollzug der Fischereigesetzgebung (Fischereivorschriften) nicht überschreiten. Für die genaue Regelung des Gästepatentes sind Anpassungen in den Fischereivorschriften notwendig (z. B. Festlegung der erlaubten zusätzlichen Gerätschaften des Gastes).

Das Gästepatent für den Walensee kostet 50 Franken. Dieses soll in Kombination mit einem grossen Bootspatent, bei dem die Fischerei vom Ufer wie auch vom stehenden und fahrenden Boot aus zulässig ist, neu auf dem ganzen Gebiet des Kantons Glarus gültig sein. Da dieses Patent zusätzlich auch für den Walensee gilt, ist der höhere Preis angemessen. Für die Ausweitung des Geltungsbereichs des Patents auf das ganze Gebiet des Kantons ist eine Anpassung der regierungsrätlichen Verordnung über die Patenttaxen für die Fischerei im Walensee vorzunehmen.

Artikel 2; Patentfischerei und Patenttaxen

In Artikel 2 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der den Regierungsrat berechtigt, die Patenttaxen periodisch zu überprüfen und der Teuerung anzupassen. Die Jagdgesetzgebung enthält bezüglich der Taxen für das Jagdpatent eine vergleichbare Regelung (Art. 9 der kantonalen Jagdverordnung). Der Regierungsrat macht allfällige Änderungen der Patenttaxen öffentlich bekannt.

Artikel 4; Zuschlag zum Angelrutenpatent

Bis anhin entrichten Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Glarus die zweieinhalbfache Patenttaxe. In Kombination mit der Erhöhung der Patenttaxen würde eine Beibehaltung der zweieinhalbfachen Taxe das Risiko bergen, dass ausserkantonale Fischerinnen und Fischer künftig keine Patente mehr lösen und im Ergebnis die Patenteinnahmen sinken würden. Daher sollen Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Glarus neu eine zweiein-drittel-fache Patenttaxe entrichten. Dies entspricht einer Erhöhung der jährlichen Kosten um 20 Franken und liegt im selben Rahmen wie die Taxenerhöhung für Personen mit Glarner Wohnsitz.

2.4.4.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Verordnung über die Patenttaxen für die Fischerei im Walensee

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e

Neu gilt das Gästepatent für Inhaberinnen und Inhaber des grossen Bootspatents neben dem Walensee auch für die restlichen Fischereigewässer auf dem Gebiet des Kantons Glarus.

2.4.5. *Finanzielle Auswirkungen*

Durch die Abgaben von Wasserkraftwerken wird ein Mehrertrag vor den Sanierungen von 300'000 Franken bzw. nach den Sanierungen von 185'000 Franken erwarten.

Die Erhöhungen der Patenttaxen führen zu geschätzten Mehreinnahmen von 10'000 bis 15'000 Franken.

Die angestrebten Entlastungen von 110'000 Franken werden damit deutlich übertroffen.

3. Vernehmlassung

3.1. Vorgehen und Rücklauf

Der Regierungsrat beauftragte das Departement Finanzen und Gesundheit am 3. Juli 2025 mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zu den vorliegenden Massnahmen des Entlastungspakets 2025+. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 31. August 2025. Insgesamt gingen dabei 26 Stellungnahmen ein. Neben sämtlichen Gemeinden und den politischen Parteien äusserten sich auch diverse Verbände und Direktbetroffene.

3.2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die grundsätzliche Zielsetzung und die Stossrichtung der Vorlage wurden von insgesamt 21 Vernehmlassungsteilnehmenden vollumfänglich oder mit Vorbehalten unterstützt. Einzig die Gemeinde Glarus Süd lehnte diese grundsätzlich ab. Vier Teilnehmende verzichteten auf eine Stellungnahme. Während sich die Gemeinden und Parteien zu allen Massnahmen äusserten, fokussierten die Verbände und weiteren Organisationen weitestgehend auf die Massnahmen, die sie direkt betreffen. Tabelle 7 zeigt die Rückmeldungen zu den einzelnen Massnahmen in der Übersicht.

Tabelle 7. Übersicht Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

	A.1	A.2	A.3	A.4 Abgaben Wasserkraftwerke	A.4 Anpassung Patentkosten
Ja	7	7	8	8	9
Ja mit Vorbehalt	1	3	0	9	2
Nein	3	2	4	3	1
Keine Stellungnahme / nicht betroffen	15	14	14	6	14

3.3. A.1, Steuerrekurskommission

Die Abschaffung der Steuerrekurskommission wurde von einer grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt (Gemeinde Glarus Nord, Gemeinde Glarus, Die Mitte, FDP, GLP, SP, SVP, Glarner Wirtschaftskammer). Ablehnend äusserten sich die Verwaltungskommission der Gerichte, die Steuerrekurskommission selbst und die Grünen.

Die Verwaltungskommission der Gerichte lehnte den mit der Abschaffung der Steuerrekurskommission einhergehenden Wechsel der Rolle des Verwaltungsgerichts von einem Rechtskontrollorgan zu einer Steuerbeschwerdeinstanz ab. Es bestehe heute ein funktionierendes System der kantonalen Steuerrechtsinstanzen, das beibehalten werden solle. Auch in anderen Kantonen sei aus diesem Grund ein Wechsel zu einem einstufigen System abgelehnt worden. Die Verwaltungskommission der Gerichte gab zudem zu bedenken, dass bei einer hohen Pendenzenlast und einer möglichen gleichzeitigen hohen Zahl an Steuerbeschwerde allenfalls eine Aufstockung beim juristischen Personal des Verwaltungsgerichtes notwendig werden könnte.

Die Steuerrekurskommission verwies ebenfalls auf das aktuell funktionierende Rechtssystem. Sie bezweifelte zudem, dass das Verwaltungsgericht die neuen Fälle ohne zusätzlichen personellen Aufwand stemmen kann. Darüber hinaus handle es sich bei den Mitgliedern der Steuerrekurskommission um Experten, die dank ihrer Fachkenntnisse schnell und kompetent zu einer Entscheidung gelangen würden.

Der Regierungsrat hält an der Massnahme fest. Die 15 Kantone mit einem einstufigen Rekurssystem beweisen, dass auch dieses funktioniert. Zudem wären auch im heutigen System bei einem Anstieg der Beschwerdefälle zusätzliche personelle Ressourcen notwendig, wenn die Fälle weiterhin zeitnah bearbeitet werden sollen. Die diesbezüglichen Befürchtungen der

Verwaltungskommission der Gerichte können daher nicht auf den Systemwechsel bezogen werden. Auch ist durch das Einspracheverfahren bereits heute gewährleistet, dass sich die Fachexperten der Steuerverwaltung bei Bedarf mit einzelnen Fällen nochmals vertieft auseinandersetzen, bevor der Rechtsmittelweg beschritten werden muss.

3.4. A.2, Fahrkostenabzug Steuern

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden erklärte sich mit einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs einverstanden (Gemeinde Glarus Nord, Gemeinde Glarus, Die Mitte, Grüne, GLP, SP, SVP, Glarner Wirtschaftskammer, VCS Sektion Glarus, Pendlerverein Glarus). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende forderten eine Begrenzung auf 6000 Franken anstatt auf 4000 Franken (Gemeinde Glarus Nord, SVP). Die Glarner Wirtschaftskammer betonte, dass eine weitere Optimierung und der Ausbau des öffentlichen Verkehrs notwendig seien. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende wiesen zudem darauf hin, dass es sich bei der Massnahme nicht um eine Sparmassnahme, sondern um eine Steuererhöhung handle.

Ablehnend äusserten sich einzig die Gemeinde Glarus Süd und die FDP. Die Gemeinde Glarus Süd wies darauf hin, dass sie auf steuerzahlende Pendlerinnen und Pendler angewiesen sei und mit einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs zusätzlich zur schlechten Erschliessungssituation ein weiterer Nachteil für die Gemeinde hinzukäme. Die FDP befürchtete negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Attraktivität des Kantons und einen Wegzug von Pendlerinnen und Pendlern aus dem Kanton.

Der Regierungsrat hält an der Massnahme unverändert fest. Auch wenn die Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei einzelnen Haushalten zu einer Steuererhöhung führt, entlastet sie den Finanzhaushalt des Kantons mit 1,2 Millionen Franken deutlich und führt zu ebenso hohen Mehreinnahmen bei den Gemeinden. Der Regierungsrat befürchtet zudem keine relevante Beeinträchtigung der Attraktivität des Kantons Glarus als Wohnort für Pendlerinnen und Pendler. Die vergleichsweise tiefen Wohnkosten und das hohe frei verfügbare Einkommen im Kanton Glarus dürften die zusätzlichen Steuerkosten der Pendlerinnen und Pendler mehr als kompensieren. Zudem erscheint es gerechtfertigt, wenn sie sich an den Kosten für die Verkehrsinfrastrukturen stärker beteiligen.

3.5. A.3, Fahrtenentschädigung Lehrlinge

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden sprach sich für die Aufhebung der Reisekostenentschädigung aus (Gemeinde Glarus Nord, Gemeinde Glarus, Die Mitte, FDP, GLP, SVP, VCS, Pendlerverein). Einerseits wurde geltend gemacht, dass – nebst der Kostenersparnis – der administrative Aufwand reduziert werden könne. Andererseits wurde die Massnahme begrüsst, da in der Praxis bereits heute die Kosten meist von den Lehrbetrieben übernommen würden und sich die Massnahme als sachgerecht und umsetzbar erweise. Zudem sei der Kanton Glarus der einzige Kanton, der solche Beiträge ausrichte. Die Glarner Wirtschaftskammer lehnt die Massnahme ab, da aus ihrer Sicht die Begründung für die Abschaffung fehle.

3.5.1.1. Standortnachteil Gemeinde Glarus Süd

Die Gemeinde Glarus Süd befürchtete einen weiteren Standortnachteil. Sie machte geltend, dass dieser Nachteil durch geeignete Massnahmen durch den Kanton aufgefangen werden müsse. Aufgrund des längeren Weges in die Berufsfachschule betrifft die Streichung der Fahrtenentschädigung Lernende aus der Gemeinde Glarus Süd tatsächlich am stärksten. Eine spezielle Regelung für die Lernenden der Gemeinde Glarus Süd lässt sich im Lichte der Gleichbehandlung indes nicht rechtfertigen. Es ist nicht auszuschliessen, dass mit dem Wegfall der Fahrtenentschädigung allenfalls die Kosten der Sozialhilfe und der Stipendien für Lernende der Gemeinde Glarus Süd leicht ansteigen werden. Dies hat jedoch zur Folge, dass nur noch Familien unterstützt werden, die finanziell dringend darauf angewiesen sind.

3.5.1.2. *Missverhältnis Aufwand/Ertrag und Anstieg Stipendiengesuche*

Die Grünen und die SP erachteten den mit dieser Einsparung verbundene Aufwand als unverhältnismässig; sie rechtfertigte den finanziellen Einschnitt bei den Betroffenen nicht. Die SP sprach sich gegen die Massnahme aus. Die Berufslehre und die Lehrlinge seien zu schützen. Hinzu komme, dass mit dem Wegfall mit einem Mehraufwand in der Verwaltung zu rechnen sei, da künftig vermehrt Stipendiengesuche bearbeitet werden müssten und die bisher pauschale Ausrichtung kosteneffizienter sei. Wie vorstehend ausgeführt, kann ein leichter Anstieg bei den Kosten der Sozialhilfe und der Stipendien nicht ausgeschlossen werden. Es gilt jedoch anzumerken, dass der Anstieg der Gesuche nicht relevant sein wird, da die finanziell schlechter gestellten Familien auch heute mit der Fahrtenentschädigung auf zusätzliche Unterstützung angewiesen sind und bereits jetzt Gesuche einreichen mussten. Mit dem Wegfall der pauschalen Unterstützung werden nur noch diejenigen Familien Unterstützung erhalten, die existenziell darauf angewiesen sind.

3.6. A.4, Optimierung Fischerei

3.6.1. *Abgaben Wasserkraftwerke*

Zur Vorlage geäussert haben sich alle drei Gemeinden (Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd), sechs politische Parteien (SP, Die Mitte, FDP, SVP, Grüne und GLP) sowie sieben Verbände, Vereine, Gesellschaften oder Organisationen (WWF Glarus, Pro Natura Glarus, IG Kleinwasserkraft Glarnerland, kantonaler Fischereiverband, Technische Betriebe Glarus Süd, SN Energie AG und Axpo).

Drei Vernehmlassungsteilnehmende standen der Gesetzesänderung kritisch gegenüber und lehnten sie ab (FDP, SVP, IG Kleinwasserkraft). Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Abgabenerhebung im Grundsatz und anerkannte den Handlungsbedarf im Bereich der ökologischen Entschädigungen (Gemeinde Glarus Nord, Gemeinde Glarus, Gemeinde Glarus Süd, Die Mitte, Grüne, GLP, SP, Axpo, Technische Betriebe Glarus Süd, SN Energie AG, WWF Glarus, Pro Natura Glarus und der kantonale Fischereiverband). Sie begrüsst die Vereinheitlichung der Entschädigungsbemessung, nehmen jedoch hinsichtlich des vorgesehenen Vollzugs eine kritische Haltung ein. Beantragt wurde insbesondere eine Überprüfung des Modells, der Gebührenhöhe und der Mittelverwendung.

3.6.1.1. Handlungsbedarf und Harmonisierung der ökologischen Ersatzabgabe

Die Vernehmlassungsteilnehmenden anerkannten grossmehrheitlich die Notwendigkeit einer ökologischen Ersatzabgabe sowie deren Harmonisierung (Gemeinde Glarus Nord, Gemeinde Glarus, Gemeinde Glarus Süd, Die Mitte, Grüne, GLP, SP, WWF Glarus, Pro Natura Glarus, kantonaler Fischereiverband, Technische Betriebe Glarus Süd, SN Energie AG und Axpo). Die Gemeinde Glarus Süd führt jedoch an, dass die Berechnung komplex sei. Ausdrücklich begrüsst wurde, dass nicht mehr nur ein Teil der Kraftwerksbetreiber ökologische Ersatzabgaben bezahlen müssen, sondern alle.

Die FDP und die SVP lehnten die Vorlage mit der Begründung ab, dass eine finanzielle Mehrbelastung der Kraftwerke zu vermeiden sei bzw. die Kosten ansonsten über die Stromtarife auf die Allgemeinheit abgewälzt würden.

Die Axpo bemängelte, dass die vorgesehene Abgabe in erster Linie bereits konzessionierte Wasserkraftwerke betreffe. Es sollen daher vorrangig diejenigen Kraftwerke verpflichtet werden, die bis anhin noch keine Abgaben entrichteten. Die Abgabe nach dem Modell WEGL betrifft allerdings alle Kraftwerke und wird unabhängig davon eingefordert, ob eine Konzession vorliegt oder nicht.

Die Axpo führte zudem aus, dass die Auswirkungen des WEGL-Modells auf die Abgabe des Kraftwerks Linth-Limmern nicht abschätzbar seien. Das Kraftwerk Linth-Limmern entrichtet bereits heute 46'000 Franken als Entschädigung. Es handelt sich um ein sehr komplexes

Kraftwerk mit verschiedensten Fassungen usw., sodass das WEGL-Modell, das vor allem auf klassische Ausleitkraftwerke ausgelegt ist, nicht ohne Weiteres angewendet werden kann. Es können sich daher im Einzelfall Anpassungen an der notwendigerweise schematisierenden Berechnungsformel aufdrängen. Da nicht auszuschliessen ist, dass auch in Zukunft weitere Kraftwerksanlagen errichtet werden, bei denen die Bemessungsformel nicht vollumfänglich angewendet werden kann, wurde Artikel 13b der Verordnung über die Fischerei mit einem Absatz 3 ergänzt, der bei ausserordentlichen Fällen eine Abweichung von der Bemessungsformel erlaubt.

3.6.1.2. Höhe und Verhältnismässigkeit der Abgabe

Uneinheitliche Rückmeldungen gingen zur Höhe der zu leistenden Abgabe ein. Die Axpo, die SN Energie AG und die Technischen Betriebe Glarus Süd stellten sich auf den Standpunkt, dass die Vorlage bestehende Wettbewerbsverzerrungen verfestige und in ihrer Höhe als unverhältnismässig einzustufen sei. Dem gegenüber stehen Haltungen, wonach die Abgaben gegenüber heute deutlich erhöht werden müssten, um der tatsächlichen Schädigung des Fischbestands und des aquatischen Lebensraums zu entsprechen (kantonaler Fischereiverband, WWF Glarus, Pro Natura Glarus). Es wurde aufgeführt, dass mit den Ersatzabgaben lediglich ein Teil der durch die Kraftwerke verursachten ökologischen Beeinträchtigungen abgegolten werden könne. Bei Neukonzessionierungen würden die aktuellen Vorgaben der Bundesgesetze zwar eingehalten, trotzdem entstünden Umweltschäden. Zudem begrüsst die Umweltorganisationen, dass nicht allein eine Entschädigung für den Ertragsausfall in der Fischerei, sondern für die effektiven Schäden im Gewässerlebensraum ausgerichtet werden soll. Gänzlich ablehnend äusserten sich die FDP, die SVP und die IG Kleinwasserkraft mit der Begründung, dass die Kraftwerksbetreiber heute bereits zahlreiche Abgaben leisten müssten. Eine weitere Abgabe sei unverhältnismässig und verunmögliche einen wirtschaftlichen Betrieb der Kraftwerke. Zudem würden mit der Umsetzung der Vorlage die energiepolitischen Ziele des Kantons und des Bundes verfehlt.

Es gilt zu berücksichtigen, dass es heute bereits mehrere Konzessionsnehmerinnen gibt, die trotz einem entsprechenden Artikel in der Konzession seit mehreren Jahren noch keine Abgaben zugunsten der Gewässerfauna leisten mussten. Dies lag im Umstand begründet, dass die Abgaben aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht festgelegt werden konnten. Insofern stellt zumindest bei einem Teil der Kraftwerksbetreibenden diese Entschädigung keine neue Belastung dar, sondern lediglich die Umsetzung einer bereits seit Längerem bestehenden Verpflichtung.

3.6.1.3. Modell WEGL

Sechs Vernehmlassungsteilnehmende (WWF Glarus, Pro Natura Glarus, Technische Betriebe Glarus Süd, SN Energie AG, Axpo, IG Kleinwasserkraft) äusserten sich dahingehend, dass das Modell WEGL partiell oder gänzlich zu überarbeiten sei. Obschon der Bedarf einer einheitlichen und transparenten Methode erkannt werde, scheine das Modell noch unausgereift. Die IG Kleinwasserkraft kritisierte darüber hinaus, dass das Modell Parameter verwende, die nicht geklärt seien, und daher nicht anwendbar sei. Konkrete Angaben, welche Parameter nicht geklärt seien, wurden jedoch nicht aufgeführt.

Die SP beantragte Änderungen in der Differenzierung der monetarisierten Belastungen vor und nach der Sanierung. Sie führte auf, dass nur ein einzelner Wert pro Belastung geschuldet sein solle. Indem ein monetärer Unterschied zwischen vor und nach der Sanierung gemacht würde, würden gleiche Belastungen für die Gewässer ungleich behandelt.

Die Aussage, dass aufgrund des Sanierungsstandes die gleiche Belastung für das Gewässer unterschiedlich bewertet werde, ist jedoch nicht korrekt. Aufgrund der einschlägigen Bewertungstabellen des WEGL-Modells gelten Anlagen hinsichtlich eines Aspekts erst als saniert, wenn sie eine Bewertung von «0» oder «-1» erreichen. Anlagen mit anderen Bewertungen sind entsprechend dem Vorsorgeprinzip nach wie vor sanierungspflichtig, selbst wenn durch

Massnahmen die Bewertung z. B. von «-4» auf «-2» gefallen sein sollte. Um eine nachhaltige Motivation zur Sanierung zu schaffen, wird daher an den unterschiedlichen Kostenansätzen vor und nach der Sanierung festgehalten. Hingegen wurde der Zielzustand der Sanierung definiert, um Klarheit zu schaffen, ab wann die reduzierten Kostensätze zur Anwendung gelangen. Artikel A1-11 der Verordnung über die Fischerei wurde entsprechend ergänzt.

3.6.1.4. Mittelverwendung

Der kantonale Fischereiverband begrüsst die Mittelverwendung bzw. die Finanzierung der Stelle des Fachmitarbeitenden Fischerei, während sich die IG Kleinwasserkraft, die Technischen Betriebe Glarus Süd, die Axpo und die SN Energie AG kritisch zu ebendieser Mitfinanzierung der Stelle aus den Kraftwerksabgaben äussern. Die Notwendigkeit der Stelle wurde von keinem Vernehmlassungsteilnehmenden in Frage gestellt.

In Anbetracht der Kritik erscheint eine präzisere Bezeichnung der Stelle als Fachspezialist Wasserkraft und Gewässerökologie zweckmässig. Die Ersatzabgaben sollen zweckgebunden in den Renaturierungsfonds eingelegt werden und somit zur Förderung von Vorhaben zur Revitalisierung eingesetzt werden (Art. 18a EG GSchG). Sämtliche mit dem Renaturierungsfonds in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben sowie Personal- und Sachkosten werden über diesen abgewickelt (Art. 18b EG GSchG i. V. m. Art. 2 der Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds). Die Tätigkeit des Fachmitarbeitenden Wasserkraft und Gewässerökologie beinhaltet in erster Linie Arbeiten in den Bereichen der Sanierung von Wasserkraftwerken (z. B. hinsichtlich Fischgängigkeit) und von Renaturierungen. Es handelt sich mit anderen Worten um Bereiche, zu deren Gunsten die Abgabe entrichtet wird. Die Einlage der Ersatzabgaben in den Renaturierungsfonds und die partielle Finanzierung einer Stelle, die ebendiese Vorhaben zur Verbesserung der aquatischen Lebensräume umsetzt und vorantreibt, ist dementsprechend folgerichtig und korrekt. Eine Anpassung der Vorlage ist nicht angezeigt.

3.6.2. Anpassung Patentkosten

Geäussert haben sich die Gemeinden Glarus und Glarus Nord, sechs politische Parteien (SP, Grüne, Die Mitte, SVP, GLP, FDP) sowie drei Verbände (Pro Natura Glarus und WWF Glarus in einer gemeinsamen Stellungnahme sowie der kantonale Fischereiverband). Von den eingegangenen zehn Stellungnahmen befürworteten fast alle die Anpassung der Patentgebühren im Bereich der Fischerei. Ablehnende Stellungnahmen gingen keine ein.

Die GLP regte an, einen Automatismus zur Anpassung an die Teuerung einzuführen. Mit dem neu vorgesehenen Artikel 2 der Verordnung über die Fischerei wurde nun eine neue Regelung eingefügt, die den Regierungsrat dazu ermächtigt, die Patenttaxen periodisch zu überprüfen und bei Bedarf der Teuerung anzupassen. Eine jährliche Gebührenanpassung erscheint demgegenüber nicht als angezeigt.

Der kantonale Fischereiverband beurteilte die Gebührenerhöhung differenziert. Einerseits erachtete er die Teuerungsanpassung als vertretbar, andererseits wies er darauf hin, dass die Fischerei aufgrund rückläufiger Fangzahlen an Attraktivität eingebüsst habe. Weitere Anträge sind keine eingegangen.

Die Vernehmlassung hat ergeben, dass keine wesentlichen Änderungen an der Vorlage vorzunehmen sind und die Anpassung an den Fischereigebühren begrüsst werden.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. die beiliegenden Gesetzesänderungen der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten; und*
- 2. den beiliegenden Verordnungsänderungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zur Änderung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
 - A. Änderung des Steuergesetzes (Steuerrekurskommission)
 - B. Änderung des Steuergesetzes (Fahrkostenabzug)
 - C. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung
 - D. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei
 - E. Änderung der Verordnung zum Steuergesetz
 - F. Änderung der Verordnung über die Fischerei
- Synopsen
 - A. Änderung des Steuergesetzes (Steuerrekurskommission)
 - B. Änderung des Steuergesetzes (Fahrkostenabzug)
 - C. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung
 - D. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei
 - E. Änderung der Verordnung zum Steuergesetz
 - F. Änderung der Verordnung über die Fischerei
- WEGL-Bericht (nur online)